

2. Sensibilisierende Konzepte

In diesem Abschnitt wird wissenschaftliche Literatur zu Fragen der Fluchtforschung und Themenbereichen diskutiert, die die Erhebungen von 2013 bis 2016 zu Begegnungen von Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften informiert strukturieren. Die Diskussion findet also besonders auf ihre Bedeutung für das Forschungsfeld der Refugee-Bewegung in Interaktion mit Gewerkschaftsakteuren hin statt. Dabei wird besonders berücksichtigt, dass es sich mit Teilen der Refugee-Bewegung, wie den Non-Citizens und *Refugee Struggle for Freedom*, um Theorie-affine Akteure handelt, die wissenschaftliche Debatten kennen und zum Beispiel mit der Non-Citizens-Theorie beanspruchen, selbst theoretisierende Beiträge zu leisten. In den theoretischen Ausführungen dieses Kapitels werden zentrale Positionen, die auch von Akteuren des Geflüchtetenprotests und der Gewerkschaften vertreten werden, in die Diskussion einbezogen, aber nicht als eigene theoretische Perspektive des Forschers übernommen, sondern mit dem Forschungsstand ins Verhältnis gesetzt.

In den empirischen Kapiteln 4, 5 und 6 wird auf diese Theorien verwiesen, in Bezug auf die Relevanz in den jeweiligen Situationen. Die Bezüge wissenschaftlicher Literatur werden dabei im Sinne sensibilisierender Konzepte verstanden, so dass gegenstandsbezogene theoretische Vorannahmen nicht als Hypothesen forschungsleitend sind, sondern eine theoretische Sensibilität für die Relevanz im Feld generieren (vgl. Strübing 2013: 112f.), auch verstanden als »die Fähigkeit zu erkennen, was in den Daten wichtig ist« (Strauss/Corbin 1996: 30). Eine Deduktion aus der Theorie findet also nicht statt, sondern die Erkenntnisse der empirischen Abschnitte werden abduktiv in Verbindung mit der Literaturdiskussion generiert. Die sensibilisierenden Konzepte dienen auch dazu, eine Abgrenzung der Theoretisierung des Forschers zu den Selbst-Theoretisierungen des Felds vorzunehmen. Die drei hauptsächlichen theoretischen Komplexe dafür sind Fragen des Humanitarismus und der Politik in Bezug auf die Refugee-Bewegung, der Gewerkschaften in Hinblick auf Migration und politischen Streik sowie Theorien zu stigmatisierten Subjekten.

2.1 Politisches und Humanitäres

Die Untersuchungen in dieser Arbeit befassen sich nicht mit Geflüchteten und Gewerkschaften im Allgemeinen, sondern mit (politischem) Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften. Das heißt, es sind die Momente interessant, in denen Geflüchtete (auch) als politisch Handelnde auftreten, in Begegnungen mit Gewerkschaften. Als solche befinden sie sich in einem Spannungsfeld aus den Kategorien Humanitarismus und Politik, das die kritische Flucht- und Migrationsforschung theoretisch bearbeitet und im Folgenden diskutiert wird. Jacques Rancière, der dabei besondere Beachtung findet, nimmt in seinem Werk »Das Unvernehmen« (2014) Definitionen des Politischen und des Humanitären vor, die für das untersuchte Feld aufgrund der empirisch als Kernkategorien vorgefundenen Ambivalenz zwischen diesen beiden Sphären von besonderer Bedeutung sind, zumal er eine systematische Definition des Politischen vorschlägt, die nicht an einen konkreten, absoluten Ausdruck wie eine politische Partei gebunden ist, sondern sich aus dem sozialen Verhältnis einer Handlung ergibt – wie es für die Begegnungen von Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften relevant ist. Daher werden im Folgenden wieder zu den theoretischen Konzepten Rancières Bezüge hergestellt, der das »Reich des Humanitären« definiert als

»da, wo die Menschenrechte von jeder Fähigkeit polemischer Vereinzelung ihrer Universalität abgeschnitten sind, wo der Gleichheitssatz aufhört, ausgesprochen zu werden, in der Argumentation eines Unrechts, das seine strittige Tatsächlichkeit sichtbar macht, gedeutet zu werden. Also wird die Menschlichkeit nicht mehr polemisch den Frauen oder Proletariern, den Schwarzen oder den Verdammten der Erde zugeschrieben« (Rancière 2014: 134).

Der Rechtsinhaber des Humanitären ist »das reine Opfer« und beliebige Arten des Leidens sind angesichts des Humanitären identisch miteinander (ebd.: 134). Rancières Definition betont die Abwesenheit eines besonderen Subjekts angesichts des Humanitären, das bei ihm keinen spezifischen sozialen Inhalt hat. Die Figur des Hilfsbedürftigen – und als solche kommen Geflüchtete zunächst nach Deutschland – kann hier als eine verstanden werden, der keine politische agency zugeschrieben wird. Dieses Bild steht in Kontrast zu einem zentralen Motiv der selbstorganisierten Geflüchtetenbewegung, das in einer Rede gefasst wird mit »wir bezeichnen uns nicht als Opfer, die Mitleid und Almosen brauchen« (Rede von RSFF am 22.10.2016: Z. 17) und das die Haltung kennzeichnet, mit der Geflüchtete auch Gewerkschaften ansprechen. Die gleiche Refugee-Gruppe beansprucht auch: »Wir, Menschen aus dem Globalen Süden, sind die Opfer und Sündenböcke aller Zeiten« (RSFF ab 2016: Z. 1125f.). Diese beiden Setzungen, zugleich als Nicht-Opfer und als Opfer, als gleichzeitige Subjekte von Politik und humanitäre Figuren, sind tiefer theoretisch zu besprechen. Rancière bestimmt kein Phänomen und keine Handlung an

sich als politisch, sondern vertritt die Position, dass alles politisch werden kann, »wenn es die Begegnung der zwei Logiken stattfinden lässt« (Rancière 2014: 44), bezogen auf gesellschaftliche Beziehungen. Die Bedingung des Politischen sieht Rancière in einem Vorgang, der besonders bei den konflikthafter Begegnungen von Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften in den Vordergrund tritt, nämlich in der Neuordnung von etwas »in seinem Verhältnis zur Gemeinschaft« (ebd.). Das ist eine Bestimmung, die das (ausschließlich) Humanitäre nicht einnehmen kann, das jedoch, wie zu zeigen sein wird, eine Ambivalenz in sich trägt und in Ausschließlichkeit kaum vorliegt. Diese Ambivalenz, das Nebeneinander und Ineinander von Macht und Machtlosigkeit, prägt das Forschungsfeld des Geflüchtetenprotests.

Die Besonderheiten des Humanitären – und seiner Zurückweisung – werden bei Hannah Arendt und Giorgio Agamben ähnlich Rancières entfaltet. Hannah Arendts Erbe ist hier auf zwei Ebenen von besonderem Interesse: Zum einen theoretisiert Arendt die Figur des »Flüchtlings« und das Humanitäre und prägt damit bis heute wissenschaftliche Debatten mit. Zum anderen wird sie im Feld selbst von organisierten Geflüchteten aufgegriffen, besonders im Verbund mit Agamben in der ab März 2013 von Geflüchteten vorgestellten Non-Citizens-Theorie (siehe auszugsweise im Anhang unter 9.2.1). Für die Diskussion um Hannah Arendt und Giorgio Agamben stützt sich diese Arbeit auch auf Julia Schulze-Wessels vergleichende theoretische Untersuchungen in ihrer Habilitationsschrift »zur politischen Theorie des Flüchtlings« anhand von undokumentierten Migrant*innen als »Grenzfiguren« (Schulze-Wessel 2017: 14f.), ein Ansatz, der in den folgenden Abschnitten mehrmals aufgegriffen wird. In einem ihrer Hauptwerke, »Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft« (1991), stellt Hannah Arendt ihre These zur »Aporie der Menschenrechte« auf, die Paradoxien der Moderne untersucht, die sich im Zuge der Trennung von Menschen- und Bürgerrecht ergeben und bereits in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Revolution angelegt sind. Dieses Thema führt Arendt auch in ihrer zuerst 1943 als »We Refugees« erschienenen Theoretisierung der Flüchtlingsfigur aus (Arendt 2016). Weil die geflüchteten Menschen systematisch verfolgt wurden, ohne einen Rechtsübertritt begangen oder auch nur politisch aktiv gewesen zu sein, habe die Bedeutung des Worts »Flüchtling« eine neue Bedeutung bekommen (vgl. ebd.: 9), die nämlich einer rechtlosen Figur, die auf die Widersprüche, Grenzen und blinde Flecken politischer Gemeinschaften verweist (vgl. Schulze-Wessel: 43). Die bürgerliche Rechtsordnung sieht Menschenrechte ohne Staatsbürgerschaft nicht vor, sondern ist auf die Staatsbürgerschaft als Trägerin des Rechts ausgerichtet. Die Staatenlosen sind nach Arendt entsprechend völlig Entrechtete, sie unterliegen einem Totalausschluss. Der Einschluss in Menschenrechte würde voraussetzen, dass sie nach der verloren gegangenen Staatsbürgerschaft, die ihnen Zugang zu Rechten verschafft, eine neue Staatsbürgerschaft erlangen, aber das bleibt ihnen verwehrt. Bei Arendt liegt »das entscheidende Kriterium in der absoluten Entrechtung von ehemaligen Mitgliedern der Gesellschaft,

die der Stigmatisierung, Ghettoisierung und Vernichtung vorausging« (ebd.: 20). Das ist eine Situation, die sich den nach Deutschland kommenden Geflüchteten ohne Asylanspruch – und das umfasst die meisten Menschen in der Dublin-III-Ordnung – unter Anwendung der Arendt'schen Theoretisierung ähnlich darstellt. Die mit den europäischen Dublin-III-Verträgen geltende Drittstaatenregelung besagt, dass nur Asyl in Deutschland beantragen kann, wer nicht über ein sicheres Drittland einreist (Herbert 2017: 319); da Deutschland an allen Landgrenzen von sicheren Drittländern umgeben ist, bedeutet das, dass nur eine Einreise per Flugzeug überhaupt zu einem Asylantrag in Deutschland berechtigt. Davon gibt es Ausnahmeregelungen wie die subsidiäre Aufnahme von Geflüchteten oder die Kontingentflüchtlinge, doch der Regelfall für Geflüchtete ist, seit der Grundgesetzänderung 1993, in Deutschland nach Einreise auf dem Landweg keinen Asylantrag stellen zu dürfen. Auf diese Ordnung als Teil des deutschen Migrationsregimes wird in Abschnitt 2.2 näher eingegangen.

Es ist zunächst festzustellen, dass in Deutschland im Regelfall kein Bürgerrechtsanspruch für Geflüchtete besteht, der ein Bleiberecht oder die Rechte auf freie Wahl des Wohnorts und der Arbeit umfasst – was die Geflüchteten der untersuchten aktivistischen Gruppe *Refugee Tent Action* (RTA), später Non-Citizens (NC) und auch *Refugee Struggle for Freedom* (RSFF, Refugee Struggle), auf dem *Refugee Congress 2013* vom deutschen Staat fordern (vgl. Refugee Congress 2013: Z. 484ff.). Geflüchtete in Deutschland sind nicht identisch mit der staatenlosen Figur der Totalausgeschlossenen bei Arendt, sondern wie im Weiteren dargestellt einer differenzierteren Ordnung unterworfen, die sich von den Selbsttheoretisierungen der Geflüchtetenbewegung differenzieren. Doch zunächst, ausschließlich nach Arendt gefasst, haben sie durch Ausschluss von Bürgerrechten keinen realen Zugang zu Menschenrechten, wie des Lebens in Sicherheit vor Abschiebung in eine Krisenregion. Wie Schulze-Wessel herausstellt, liegt in dieser Fassung Arendts das auf Geflüchtete bezogene Problem der Menschen- und Bürgerrechte nicht zuerst im Abstand zwischen Ideal und Wirklichkeit, sondern ist bereits in der Konstituierung der bürgerlichen Menschenrechte angelegt, da nur der »Mensch als Bürger« ein Subjekt der Menschenrechte sein kann, nicht der bloße, allgemeine Mensch; er ist von einem Recht völlig ausgeschlossen, von dem er zuvor eingeschlossen war, ausgehend vom Konstrukt des Nationalstaats (Schulze-Wessel 2017: 28). Innerhalb dieses Ausschlusses greift also die bloße Forderung nach Einlösung der Menschenrechte zu kurz (ebd.: 43), zumal nur das Erlangen von Bürgerrechten die Stellung zum Menschenrechtssubjekt gewährleisten könnte. Entsprechend fragt Arendt, ob es überhaupt Rechte gibt, die »einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen« (Arendt 1991: 457). Genau hier steigt die Non-Citizens-Theorie der Bewegung ein, die Giorgio Agambens Essay »We Refugees« (Agamben 1995) als »A political and Theorized view about Non-Citizens' position and the refugees« (Refugee Congress 2013) abdruckt, um ihn im März 2013 im Münchner Gewerkschaftshaus

auf einem selbstorganisierten *Refugee Congress* zu diskutieren. In Agambens Text, der Arendts Aufsatz »We Refugees« über die jüdischen Geflüchteten im Zweiten Weltkrieg von 1943 bereits im Titel zitiert, ist in einer historischen Analyse, zunächst für die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland, die Rede von »a decisive turning point in the life of the modern nation-state and its definitive emancipation from the naive notions of ›people‹ and ›citizen‹« (Agamben 1995: 115), bezogen besonders auf die Nürnberger Gesetze, die Menschen die Bürgerrechte entzogen. In seiner Genealogie geht dabei die Logik dieser Ereignisse über die einzelne nationalsozialistische Politik hinaus und ist ins Regime der Rechte insgesamt eingeschrieben. Nach dem Krieg sei die Frage der »refugees« völlig zu einer Frage humanitärer Organisationen gemacht worden (ebd.: 116). Im Zuge dieser Ausführungen zitieren die Non-Citizens-Autor*innen Hannah Arendt zum Niedergang der Nationalstaaten und dem Ende der Menschenrechte, einem Kapitelabschnitt ihres Werks über »Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft« (Arendt 1991). Agambens Interpretation der Passage sei hier zitiert, da sie eine zentrale Rolle für die Weltsicht der Anführer*innen des Geflüchteten-Protests spielt:

»The paradox here is that precisely the figure that should have incarnated the rights of man *par excellence*, the refugee, constitutes instead the radical crisis of this concept. ›The concept of the Rights of man,‹ Arendt writes, ›based on the supposed existence of a human being as such, collapsed in ruins as soon as those who professed it found themselves for the first time before men who had truly lost every other specific quality and connection except for the mere fact of being humans.‹ In the nation-state system, the so-called sacred and inalienable rights of man prove to be completely unprotected at the very moment it is no longer possible to characterize them as rights of the citizens of a state. This is implicit, if one thinks about it, in the ambiguity of the very title of the Declaration of 1789, *Declaration des droits de l'homme et du citoyen*, in which it is unclear whether the two terms name two realities, or whether instead they form a hendiadys, in which the second term is, in reality, already contained in the first« (Agamben 1995: 116; Agambens Zitate im Zitat beziehen sich auf Hannah Arendt 1991; H.i.O.).

Auf diese Passage der Interpretation Arendts bei Agamben kommen Geflüchtete aus der Tradition des *Refugee Congress* (2013), später *Refugee Struggle for Freedom*, immer wieder zurück. Sie sehen einen »Antagonismus« (auch: Dualismus) zwischen Citizens und Non-Citizens (vgl. RSFF ab 2013: Z. 251ff.), der ein Ausgangspunkt für ihren Protest ist, der auch – nicht nur – einen Protest um das Recht auf Rechte darstellt. Eben die Nicht-Gewährung des Rechts erschafft bei Arendt eine Figur jenseits von Politik und Recht, etwas prinzipiell Anderes (vgl. Schulze-Wessel 2017: 49). Die Ablehnung des Worts ›Flüchtling‹ hat für sie entsprechend nicht ausschließlich mit negativen Konnotationen des Worts zu tun, sondern auch mit einer Auffassung des ›Flüchtlings‹ als rein humanitär. In ihrem Text »I rebel, therefore I exist«, ei-

ner existenzialistischen Anspielung mit besonderer Betonung der eigenen agency (Refugee Congress 2013: Z. 481ff.), formulieren Anführer*innen der Geflüchteten-Gruppe anschließend an Agamben und Arendt dann selbst:

»We, non-citizens, are deprived of these fundamental rights, and hollow claims to upholding ›human rights‹ and slogans by the so-called ›democratic‹ governments of Europe don't hold true for us. They are non-existent for us because we are not citizens who fit into the ridiculous ›human rights‹ discourse, as fellow people who ›belong‹. In order to transform our survival into actual living, in order to become ›human‹ and have the same rights as other humans, we must move from the position of non-citizens and become citizens« (Refugee Congress 2013: 488ff.).

Kurzum wird die Aufhebung der Grenze zwischen Staatsbürger*innen und Nicht-Staatsbürger*innen gefordert, um die Menschenrechte einzulösen, also die Aufhebung einer, seit Erklärung der Menschenrechte bestehenden, Trennung zwischen Menschen- und Bürgerrechten schlechthin. Indem sie die Neuordnung ihrer Rechte im Verhältnis zur Gemeinschaft fordern, treten sie als politisch im Sinne Rancière auf (vgl. Rancière 2014: 44). Die argumentative Figur ist hier die Agambens, die über sein Essay hinaus besonders in seinem Werk »homo sacer« eine hervorgehobene Rolle spielt (vgl. Agamben 2002: 141). Agamben entwickelt darin eine vor allem juristische Genealogie von der Antike bis ins 21. Jahrhundert, angelegt als größeres Forschungsprogramm über Themen der Biopolitik im Sinne Michel Foucaults. Dabei geht er nochmal ein Stück weiter in der Interpretation der Flüchtlings-Figur als Arendt: Nicht trotz, sondern wegen der Menschenrechte findet der Totalausschluss Geflüchteter statt, »paradigmatisch für das nackte Leben der Moderne« (Schulze-Wessel 2017: 71).

Diese Figur ist verbunden mit dem Ort des Lagers, den Agamben (2002; 2004) in »homo sacer« und »Ausnahmezustand« auch abstrahiert von einem konkreten Lager meint, und dessen theoretische Ausarbeitung aussagekräftig für das Verständnis von Aus- und Einschluss bei Agamben ist. Für ihn ist der Ort des Lagers derjenige, an dem Recht und Faktizität sich vermischen und der Mensch in seiner Form als nacktes Leben gänzlich depolitisiert wird, nach Rancière (2014) also kein Bezug mehr zur Gemeinschaft hergestellt werden kann und es keinen Bezug mehr zur Gleichheit gibt, also ein Mensch kein*e Bürger*in mehr ist und man ihm*ihr daher auch kein Unrecht mehr zufügen kann (vgl. Agamben 2002: 179f.). Agamben bezieht sich explizit auf Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete (vgl. ebd.: 183), wenn er von diesem Ort des Ausnahmezustands spricht. Die Souveränität des »Lebenden über sich selbst« bezeichnet Agamben als Schwelle von Innen und Außen, die nicht wirksam verboten werden könne (ebd.: 145f.). Das Lager verweist einerseits auf den Flüchtling als Ausnahmefigur, andererseits drückt es einen Souveränitätsverlust des Nationalstaats aus (vgl. Schulze-Wessel 2017: 53). Anders als bei Arendt ist das Lager für Agamben kein konkreter und umgrenz-

ter Raum mehr, sondern es wird verwendet zur Beschreibung einer bestimmten Struktur (vgl. ebd.: 77). Die Schranke Agambens bestehe, so Schulze-Wessel, darin, dass er »die Einschreibung des nackten Lebens in die Ordnung Menschenrechte und die Souveränität des Nationalstaates unmittelbar miteinander« verbindet, sie »unlösbar aufeinander verweisen«, sodass es keine Differenzierung und keine positiven Bezüge zu den Menschenrechten im Nationalstaat geben könne (ebd.: 79). Diese Bezüge werden von den Non-Citizens und *Refugee Struggle For Freedom* durchaus hergestellt, was bereits darauf hindeutet, dass diese Figuren nicht identisch mit im Feld vorgefundenen Subjekten sind. Die Diversität, die undokumentierte Migrant*innen in der Realität in Deutschland haben – rechtlich, politisch, sozial und anhand weiterer Achsen, die nicht alle nur mit der Figur des ›Flüchtlings‹ und der Totalexklusion oder des nackten Lebens gegriffen werden können –, nimmt Schulze-Wessel mit einem Weiterdenken des Grenz-Begriffs in Abgrenzung zu Arendts Totalausschluss und Agambens Lager als einen unbestimmten Ort auf, der durchlässig sein kann (vgl. ebd.: 200f.). Den für die Geflüchteten ohne festen Aufenthalt in Deutschland treffenderen Ort des ›undokumentierten Migranten‹ kennzeichnet die Autorin daher »Weder-drinnen-noch-draußen« denn als totalen Ausschluss, als einen Grenzraum, eine »brüchige, fragmentierte, widersprüchliche und ambivalente Welt« (ebd.: 95). Die Undokumentierten haben zwar nicht unbedingt das Recht auf Unversehrtheit (Schutz vor Abschiebung), aber sie haben die Möglichkeit, »die Klage, die öffentliche Kritik, das Gehörtwerden, de[n] Protest, de[n] politische[n] Zusammenschluss« (ebd.: 202), kurzum auf bestimmte grundgesetzliche Rechte. Und das

»eröffnet die Möglichkeit, den Flüchtling als Grenzfigur zu beschreiben, der einer fremden Macht nicht einfach nur ausgeliefert ist, sondern sich dieser auch entgegensetzen kann. Und das macht den Grenzraum im entscheidenden Gegensatz zum Lager zu einem Raum permanenter Aushandlungskämpfe« (Schulze-Wessel 2017: 202).

Ein Beispiel sind Geflüchtete aus Syrien 2015, die aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekamen, eine andere Option ist die Änderung des Asylrechts. Die Aushandlungsprozesse undokumentierter Migrant*innen mit der besonderen Forderung nach dem »Recht auf Rechte« (Schwenken 2006: 309ff.), die hier als Geflüchtete, Refugees, Non-Citizens oder mit weiteren Bezeichnungen auftreten, denen politisches Handeln eben nicht per se verwehrt bleibt (ebd.: 204), gilt es nun mit dem Begriff der Autonomie der Migration näher zu betrachten. Dafür werden dem bisher vorgestellten Begriffspaar des Politischen und des Humanitären weitere Dimensionen spezifisch für die Fragen der Migration hinzugefügt.

Autonomie der Migration

Die Autonomie der Migration lässt sich kurz definieren durch den Satz: »migration has been and continues to be a constituent force in the formation of sovereignty« (Papadopoulos/Stephenson/Tianos 2008: 202). Das heißt, die Migration – im weiten Wortsinn, der Flucht als erzwungene Migration umfasst – enthält als solche bereits eine mächtige Komponente, nicht erst wenn Migrant*innen politisch in einer Protestform oder mit einer entsprechenden Organisation auftreten, sondern schon durch den historischen Fakt der Migration als eine Bewegung von Menschen über staatliche Grenzen hinweg. Insofern ist die Migration, folgt man der noch zu differenzierenden These der Autonomie der Migration, anders als die bei Arendt und Agamben ausgeschlossene ›Flüchtling‹-Figur, souverän. Im Kontext der Stellung undokumentierter Migrant*innen als Grenzgänger-Figuren, die auch für Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis herangezogen werden kann, hilft das Konzept der Autonomie der Migration den politischen Charakter von Migration zu verstehen, welche nicht ausschließlich durch Pull- und Push-Faktoren bestimmbar ist (vgl. Bojadžijev/Karakayali 2007: 204). Eine Differenzierung, wie die des Grenzgängers nach Schulze-Wessel, die der von Agamben zugespitzten Arendt'schen These des Totalausschlusses widerspricht oder die vorhandenen Ausschlüsse in zusätzliche Kontexte stellt, wird von Manuela Bojadžijev und Serhat Karakayali im Zuge der Debatte um die Autonomie der Migration auch zur »Festung Europa« als Teil des Grenzregimes aufgestellt, dem Geflüchtete in Deutschland unterworfen sind: »Die Grenzen werden nicht einfach gesperrt, Europa schottet sich nicht ab, es entsteht vielmehr ein komplexes System der Limitierung, Differenzierung, Hierarchisierung und partiellen Inklusion von Migrantengruppen« (ebd.: 204). Dieses System ist hier komplexer als das des Lagers als verallgemeinertem Ort des humanitaristischen Totalausschlusses nackten Lebens, und kann auch die Handlungsspielräume innerhalb eines bestehenden Grenz- und Migrationsregimes betonen. Das Konzept der Autonomie der Migration wird in diesem Sinne zugleich als eine politische Intervention, als ein »Akt der Befreiung« und als ein Forschungsprogramm betrachtet:

»the idea was to contribute to the construction of new connections within the social struggles concerned with migration, in order to gather the different layers of subjectivity (as men and women, as workers and employees, as citizens and the illegalized) to form a foundation with which to accelerate these struggles in emancipatory ways« (Bojadžijev/Karakayali 2010: 1).

Die in der *Transit Migration Forschungsgruppe* (2007) von Bojadžijev und Karakayali vorgestellten »Thesen zur Autonomie der Migration« (Bojadžijev/Karakayali 2007: 203ff.) haben eine entsprechend große Bedeutung für die Diskussion um migrantisches und geflüchtete Subjekte. Dabei werden Migrant*innen – im weitesten Wort-

sinn der Konstruktion des Migrantischen, nicht in einem engen rechtlichen Sinne – nicht ausschließlich als Opfer, sondern als Subjekte mit einer eigenen *agency* betrachtet. Entsprechend stützt sich das Forschungsprogramm nicht ausschließlich auf Regierungspolitiken, sondern besonders auf bewegungsförmige soziale Phänomene in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Die Themen und Termini der Forschung verlaufen dabei teilweise parallel zu denen sozialer Bewegungen, »struggles of migration«, wie die Kritik an der »Festung Europa« als Metapher eines restriktiven Grenzregimes (Transit Migration Forschungsgruppe 2007: 2f.). In dieser Betrachtung wird das scheinbare Dilemma eines im hegemonialen EU-Grenzregime-Diskurs viktimisierten Subjekts besprochen, das sich zum Teil taktisch selbst als Opfer darstellt und mit Push- und Pull-Faktoren einer passiv verstandenen Migration argumentiert, um mit bestehenden Herrschaftsordnungen umzugehen (vgl. ebd.: 5). Diese Konstellation wird in der Interpretation der Felddaten mehrmals aufgegriffen, zumal es bei den beobachteten Refugee-Protesten regelmäßig Wechselspiele und Gleichzeitigkeiten in der Darstellung von Macht und Machtlosigkeit des eigenen Subjekts gibt.

Die Autonomie der Migration wird in der vorliegenden Arbeit insgesamt nicht als eine absolute Autonomie gelesen, in der strukturelle Komponenten und weitere Handlungsperspektiven angesichts der Autonomie migrantischer oder kolonisierter Subjekte keine Rolle mehr spielen. Vielmehr soll die Autonomie der Migration als eine von mehreren Ebenen verstanden werden, die zum Verständnis der Interaktionsordnungen der untersuchten Begegnungen von Geflüchteten und Gewerkschaften beiträgt, indem sie den wissenschaftlichen Blick für die Handlungspotentiale subalternen oder unterdrückter Subjekte sensibilisiert – der Begriff der Subalternität wird in Kapitelabschnitt 2.3 theoretisch nach Spivak und Gramsci definiert. Der dabei verwendete Subjekt-Begriff erkennt die Doppeldeutigkeit der Unterwerfung des Subjekts und der Handlungsmöglichkeit in Selbsttechniken an (vgl. Foucault 1996: 246f.; vgl. Hardt/Negri 2003: 338). Das heißt, die migrantischen oder kolonisierten Subjekte, die gelegentlich auch andere Selbstdefinitionen annehmen, wie ein besonderer Teil der lohnabhängigen Klasse zu sein, besitzen eine *agency*, in die Machtbeziehungen eingeschrieben sind, was sie nicht etwa objektiviert, sondern einen Teil ihrer Subjektivität darstellt. Ebenso wenig wie eine absolute Autonomie der Migration ist in dieser Lesart eine absolute Unterwerfung möglich – stattdessen tritt die Verhandlung des Subjekts in konkreten Protestpraxen in den Vordergrund, die den Forschungsgegenstand bilden, wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird. Asylsuchende fordern, folgt man der Autonomie der Migration, in einem nach Rancière politischen Sinne eines nicht mehr »reine[n] Opfer[s]«, das ausschließlich humanitär betrachtet werden kann (Rancière: 134), das System der nationalstaatlichen Einwanderungskontrolle heraus, zumal sie bis zu einem Bescheid im Land bleiben dürfen, in dem sie protestieren können (vgl. Ataç 2013). Die Verhandlungen, die auf dieser potentiellen Widerständigkeit

der Autonomie der Migration beruhen, werden in ihrer sichtbaren Form unter anderem in sozialem Protest ausgetragen. Dabei greifen sie auch auf humanitäre Argumentationen zurück: Die im *Refugee Congress 2013* noch »lächerlich« genannten Menschenrechte tauchen in den Erklärungen von *Refugee Struggle for Freedom*, die die Non-Citizens-Theorie nicht verworfen haben, in den Folgejahren dutzende Male auf (im Material in RSFF ab 2013 und RSFF ab 2016, auf die in den Untersuchungen vielfach verwiesen wird). Im Material gibt es regelmäßig ein Wechselspiel zwischen Adressierungen, unter anderem von Gewerkschaften, aus einer Position als Machtlose und einer Rhetorik, die die eigene Autonomie und Souveränität als Akteur betont. Analoges stellt Stephan Scheel fest, der für eine Differenzierung der Autonomie der Migration als ein relatives, situiertes und verhandelbares Konzept, nicht eine fest stehende soziale Tatsache, plädiert (vgl. Scheel 2018: 10f.). Bedingungen und Schranken dieser Autonomie werden anhand der Diskussion subalternen und kolonisiert Subjekte unter Kapitel 2.3 spezifiziert.

Die Refugee-Bewegung für Gleichheit

Mit Termen wie »nicht als Opfer« (Rede von RSFF am 22.10.2016: Z. 17) oder »Subjekte unseres eigenen Kampfes« (RSFF ab 2013: Z. 960) artikulieren die Aktivist*innen der Gruppe *Refugee Struggle for Freedom*, die für die vorliegende Arbeit ethnographisch begleitet wurde, ein eigenes Konzept der Autonomie der Migration, das Elemente der Forschung enthält und sie spezifisch für einen Protest im Zuge einer Sozialen Bewegung zum Ausdruck bringt. Die bisherigen Erwägungen zu den Fragen des nicht totalen Ausschlusses Geflüchteter, der *agency* als politischem Akteur und als Grenzgänger zwischen Totalausschluss und Souveränität sowie zur relativen Autonomie der Migration, im Sinne einer nicht nur humanitären Bestimmung, werden nun im Hinblick auf Geflüchtetenprotest als (Teil einer) soziale(n) Bewegung konkretisiert, während die bisherigen Erwägungen mehr Geflüchtete im Allgemeinen betrafen. Diese Praktiken können als »sichtbare Politiken« bezeichnet werden, »jene kollektiven Aktionen, die auf nationale und transnationale Öffentlichkeiten und auf die Sichtbarwerdung als politische Subjekte zielen« (Ataç et al. 2015: 6), wobei Ilker Ataç und Kolleg*innen bereits anschließend an diese Definition anmerken, dass ein fließender Übergang unsichtbarer zu sichtbaren Politiken existiert. Geflüchtete als sichtbare Akteure sozialer Bewegungen treten als vereinigende Hauptforderung für Gleichheit (vor dem Rechte gegenüber Citizens) ein, besonders in Bezug auf die Arbeiter*innenbewegung und ihre hauptsächlichen Institutionen, die Gewerkschaften. Die Gleichheit wird bei Rancière in Bezugnahme auf das Politische folgendermaßen gefasst:

»Nichts ist an sich politisch, denn die Politik existiert nur durch ein Prinzip, das ihr nicht eigen ist, die Gleichheit. Der Status dieses ›Prinzips‹ muss genauer ge-

fasst werden. Die Gleichheit ist kein Gegebenes, das die Politik einer Anwendung zuführt« (Rancière 2014: 44f.).

Dafür geht Rancière historisch davon aus, dass jede gesellschaftliche Ordnung auf einer Gleichheit beruht, damit sie Souveränität verkörpern kann. Denn um einen Befehl zu erteilen, müsse der Befehl einerseits verstanden werden, andererseits müsse aber auch verstanden werden, dass dem Befehl zu gehorchen sei, was es notwendig mache, dass der*die Gehorchende in dieser Hinsicht bereits in einem Gleichheitsverhältnis mit der befehlenden Gewalt stehen muss: »Dies ist die Gleichheit, die jede natürliche Ordnung aushöhlt« (ebd.: 29). Selbst wenn die meisten gehorchen, bleibt damit auf eine Kontingenz verwiesen. In Bezug auf das Migrations- und Grenzregime in Europa und Deutschland kann das bedeuten, dass die Kontrolle der Migration auch auf Gleichheiten beruht, zum Beispiel dem Recht auf ein Verfahren, das Gegenstand von Forderungen sein kann – wie der Annahme aller Asylanträge als Forderung protestierender Geflüchteter (z.B. RSFF ab 2013: Z. 1035). Diese politische Forderung, deren Konsequenz die Möglichkeit der Infragestellung der kontrollierenden Autorität beinhaltet, könnte ganz ohne Gleichheitsverhältnis, also einer Migrationsordnung, nicht gestellt werden. Gleichheit als grundlegende Bedingung einer gesellschaftlichen Ordnung bedeutet allerdings nicht Gleichheit in einer konkreten Bestimmung innerhalb dieser Ordnung; so gibt es weiterhin eine Ungleichheit zwischen Citizens und Non-Citizens, die allerdings politisch zum Thema gemacht werden kann. Darin besteht wiederum die Relativität der Autonomie der Migration, die auch als Wechselspiel zwischen Politik und »Polizei« verstanden werden kann. Die »Polizei« ist hier in Rancières Verständnis des Wortes als »Ordnung des Sichtbaren und des Sagbaren, die dafür zuständig ist, dass diese Tätigkeit sichtbar ist und jene andere es nicht ist, dass dieses Wort als Rede verstanden wird, und jenes andere als Lärm« zu verstehen (Rancière 2014: 41). Es geht also um eine hegemoniale Ordnung, die bestimmt, was eine hörbare Position sein kann, beispielsweise indem Geflüchtete nicht als Gesprächspartner*innen für Politik betrachtet werden, sondern als Objekte einer Diskussion – was allerdings wiederum eine verhandelbare Praxis ist, wie Treffen der Non-Citizens im Münchner Gewerkschaftshaus mit Parlamentarier*innen illustrieren (RSFF ab 2013: Z. 915ff.). Für die Verhandlung des Politischen gegenüber dem Polizeilichen ist es auch von Belang, dass es kein festes Protestsubjekt ›der Illegalisierten‹ gibt, sondern ein Kontinuum von migrantischen Protestsubjekten, worauf zum Beispiel Sandro Mezzadra in Hinblick auf Rancières Ausführungen zur Grenze von Innen und Außen in der modernen Bürgerschaft verweist (vgl. Mezzadra 2010).

Diesen Übergang vor Augen, in dem es nicht nur eine kleine Gruppe ganz Ausgeschlossener gibt, sondern eine Bewegung selbstorganisierter Geflüchteter, an der auch legal in Deutschland lebende Migrant*innen und Nicht-Migrant*innen

teilnehmen, wird im Folgenden der jüngste Refugee-Protest als Teil einer Bürgerrechtsbewegung für Bleiberecht und demokratische Freiheiten betrachtet. Also einer Bewegung für Gleichheit und zur Aufhebung der konkreten Politik der Trennung von Citizens und Non-Citizens in Innen und Außen, bezogen auf Rechte, oder, wie Helge Schwiertz es formuliert »für einen auch materiellen ›Anteil der Anteillosen‹ [...] [mit Migrant*innen] als politische Subjekte – und damit als Bürger_innen und demos im Sinne einer radikalen Demokratie« (Schwiertz 2016: 240), womit er sich auf die Forderung nach dem Anteil der Anteillosen bezieht, die Rancière beispielsweise für die Subjekte der französischen Revolution formuliert (Rancière 2014: 41). Helge Schwiertz (2016) stützt sich theoretisch besonders auf Jacques Rancière und Étienne Balibar sowie empirisch auf Erklärungen von *Refugee Tent Action*. Seine These ist, Ansätze der radikalen Demokratie ermöglichten »eine politische Perspektive auf Bevölkerungsbewegungen, die das Recht auf Bewegungsfreiheit mit Demokratie verbindet« (Schwiertz 2016: 230). Dabei greift der Autor das Konzept der *activist citizenship* auf, die über die Forderung nach Einbürgerung hinausgeht, und die Staatsbürgerschaft selbst »transformieren« möchte. (ebd.: 236). Diese Komponente, auf die sich auch Agambens auf dem *Refugee Congress 2013* verwandtes Essay mit dem Begriff »denizen« (Agamben 1995: 117) bezieht, taucht in den Daten auf, zumal es auch in Verhandlungen mit Gewerkschaften immer wieder darum geht, nicht nur für die Protestierenden ein Aufenthaltsrecht zu erreichen. Dem *denizen*, einer Art passivem Anti-Citizen, setzen die Sprecher*innen des Non-Citizens-Protests ein politisch aktives Protestsubjekt gegenüber, das die Dualität von Citizens und Non-Citizens überwinden soll, so zum Beispiel nach einem Hungerstreik am Münchner Rindermarkt 2013, zwischen *Refugee Congress* und der ersten Gewerkschaftshausbesetzung in München: »Um soziale Gleichberechtigung zu erlangen und als Menschen zu gelten, müssen wir die Citizen- und Non-Citizen-Dualität überwinden, ein Umgang ohne rassistische, soziale oder klassenzugehörigkeitsbedingte Diskriminierung« (RSFF ab 2013: Z. 251ff.). Damit gehen die Autor*innen unter dem Schirm der Gleichheit über die Forderung nach bloßem Aufenthalt hinaus, und fordern eine radikal demokratische Grundlage der (Staats-)Bürgerschaft schlechthin. Im Zentrum bleiben die Forderungen nach Bleiberecht und Abschaffung aller Abschiebungen, Bewegungsfreiheit und Abschaffung der Residenzpflicht, Abschaffung der »Lager« (Aufnahmeeinrichtungen mit Restriktionen); darüber hinaus setzen sie sich als Teil des »Volkes der Ungleichheit« und gleichzeitig als [...] Teil eines idealen ›Volkes der Gleichheit‹ [...] und subjektivieren sich durch die Darstellung des Abstandes zwischen beiden als ein ›politisches Volk‹, als *demos*« (Schwiertz 2016: 246). Ziel der Proteste waren in der Selbstdarstellung, während es in der Protestpraxis vielschichtige Motivationen gibt, nicht Einzelfall-, sondern politische Lösungen, wie im ähnlichen Protest der Geflüchteten in Wien ab November 2012 (vgl. Messinger 2013) formuliert wurde, indem sich die Protestierenden nicht als Bittstellende, sondern als Träger*innen von Lösungen

präsentieren: »In fact, we do not have demands, we have solutions for the flaws of the Austrian asylum system« (ebd.: 57). Das ist ein politischer Bewegungsanspruch, der mit dem Satz »We are entitled to our future« (ebd.: 56) auf den Punkt gebracht wird. Darunter fällt insbesondere die Forderung nach Abschaffung des Dublin-Systems, die von bestehenden NGOs und Refugee-Organisationen übernommen wird (vgl. Ataç 2013).

Die Erforschung Sozialer Bewegungen ist in dieser Arbeit für die Geflüchtetenbewegung in Deutschland und Europa insofern interessant, als sie die Frage des kollektiven Subjekts in gesellschaftlichen Prozessen auf verschiedene Weise aufwirft und dabei eine Meta-Perspektive gegenüber den Akteuren Sozialer Bewegungen selbst einnimmt. Dieter Rucht fasst die soziale Bewegung als ein modernes Phänomen auf, das die Konstruktion der Gesellschaft aus der Moderne aufgreift und so als »ein historisches Subjekt« auftreten kann (Rucht 1999: 16). Herbert Blumers Definition der sozialen Bewegung aus Perspektive der *collective behavioral studies* ist die einer »besondere[n] Form der Volksmenge«, die sich nicht auf Unzufriedenheit beschränkt, sondern gerade Hoffnungen und Wünsche ausdrückt, mit Betonung auf »soziale Sinnformungs- und Aushandlungsprozesse«, die soziale Bewegungen vorantreiben (Beyer/Schnabel 2017: 52ff.). Diese Definitionen enthalten ein kollektives Verhalten oder Handeln, die einen über das unmittelbar (konstruierte) Problem hinausgehenden, abstrakteren Anspruch und dabei eine gewisse Festigkeit in ihrer programmatischen Formation entwickeln. Rucht nennt, als die weitreichendsten sozialen Bewegungen bisher, den radikalen bürgerlichen Liberalismus und den frühen Sozialismus, die beide forderten, »den Grund ihres Handelns allein aus sich, aus ihrem Wollen, ihrem Verstand, ihren Leidenschaften zu schöpfen« (Rucht 1999: 17); diese beiden Strömungen spielen auch im Refugee-Protest die größte Rolle und die Betonung der Mächtigkeit der eigenen Subjektivität ist etwas der Rhetorik des Protests inhärentes. Roland Roth nennt (Neue) Soziale Bewegungen auch eine »Zivilisierung von Politik«, »mit der Infragestellung des inneren und äußeren Gewaltmonopols von Nationalstaaten, mit der Ablehnung von Gewalt als Mittel inner- und zwischenstaatlicher Politik« – beispielhaft anhand der Friedensbewegung oder der neuen Frauenbewegung (Roth 1999: 52).

Die Refugee-Bewegung insgesamt kann als eine Neue Soziale Bewegung im Sinne der Bewegungsforschung betrachtet werden. Sie weist zwar viele Spezifika auf, doch dass eine Soziale Bewegung sich *sui generis* bildet oder entwickelt, ist eher der Normal- als der Ausnahmefall. Ihre Besonderheiten liegen vor allem in der prekären Zusammensetzung der Aktiven, von denen im Erhebungszeitraum 2013 bis 2016 viele von Abschiebung bedroht waren oder ihre Regierungsbezirke nicht verlassen durften und für ihre Proteste das Gesetz brechen mussten. Das unterscheidet sie maßgeblich von zivilgesellschaftlichem Protest von Menschen mit Aufenthaltsrecht und Bewegungsfreiheit in Deutschland, seien sie deutsche Staatsbürger*innen oder nicht. Die Geflüchtetenproteste knüpfen jedoch an meh-

rere vorhandene Traditionen Sozialer Bewegungen nach Roland Roth und Dieter Rucht (2008) in Deutschland an und lehnen sich in ihren Unterstützungskreisen an entsprechende Milieus an. Dazu zählen der Mobilisierung von und für Migrant*innen (vgl. Rucht/Heitmeyer 2008). Dazu zählt auch das Bürger- und menschenrechtliche Engagement für demokratische Freiheiten und gegen Abschiebungen (vgl. Narr 2008) sowie das politisch linke Spektrum aus Antiimperialismus und Autonomismus sowohl in Teilen der Unterstützer*innen als auch der Geflüchteten selbst (vgl. Haunss 2008). Alle diese Teile Sozialer Bewegungen sind unter Unterstützer*innen Geflüchteter zu finden, von denen in den empirischen Kapiteln 4 bis 6 die Rede ist. Die Bewegung Geflüchteter und ihrer Unterstützenden kann als »mobilisierender kollektiver Akteur, der mit einer gewissen Kontinuität auf der Grundlage hoher symbolischer Integration und geringer Rollenspezifikation mittels variabler Organisations- und Aktionsformen das Ziel verfolgt, grundlegenden sozialen Wandel herbeizuführen« (Raschke 1991: 21), betrachtet werden. Ihre Agenda umfasst allgemein gesprochen Demokratisierung und ist pluralistisch aufgestellt (Roth/Rucht 1991: 13f.). Sie ist nicht direkt auf Parteistrukturen bezogen, hat eine gewisse innere Festigkeit, tritt mehr als nur episodenhaft auf, aber bildet keine feste Organisation aus. Dabei ist besonders die »dominante Orientierung« der Bewegung von Interesse, die dessen Handlungsrepertoire beschränkt (ebd.: 16). Die politisch aktiven Geflüchteten sind in zahlreiche Gruppen und Strömungen fragmentiert, deren weltanschauliche Einflüsse vom Liberalismus über den Post-strukturalismus bis zum Marxismus reichen (vgl. Fischer 2014). Da der – teils normative, teils funktionale – Anspruch der Sozialen Bewegung für die Erforschung der Interaktionen von Refugee-Protest und Gewerkschaften nicht im Vordergrund steht, ist meistens allgemeiner von »Protest« die Rede anstatt von »Bewegung«. So werden diese Interaktionen nicht etwa für eine ganze Bewegung selbstorganisierter Geflüchteter untersucht, sondern für bestimmte Begegnungen, besonders des Netzwerks *Refugee Struggle for Freedom*, mit gewerkschaftlichen Akteuren. Das Entscheidende zur theoretischen Sensibilisierung ist an dieser Stelle nicht ein formales Bewegungskriterium, sondern der gesellschaftliche Anspruch, der über ein spontanes Moment der Empörung hinausgeht und auch positive Formulierungen für eine Änderung gesellschaftlicher Strukturen und Beziehungen entwirft sowie nach außen trägt. Dabei beziehen sich die protestierenden Subjekte auf eine Gesellschaft der Gleichheit, die so nicht existiert, die aber mit der politischen Option des Protests insofern angelegt ist, als es möglich ist, sich auf die Gleichheit sichtbar politisch zu beziehen. Das ist eine Unternehmung, die historisch auch von der Arbeiter*innenbewegung ausgegangen ist, auf deren Beziehung zu migrantischen Subjekten im Folgenden eingegangen wird.

2.2 Gewerkschaften, Migration und Streik

Interviewpartner und Schlüsselfigur der Refugee-Proteste Tansel Yilmaz formuliert im einleitenden Zitat dieser Arbeit, Arbeiter*innen- und Geflüchtetenbewegung in Deutschland seien schwer zusammen zu bringen (Interview mit Tansel Yilmaz 2016). Dieser Satz soll vor dem Hintergrund der gemeinsamen Arbeits-, Gewerkschafts- und Migrationsgeschichte in Deutschland in seiner Bedeutung näher beleuchtet werden. Die »Subjektivität der MigrantInnen [ist] nicht auf ihre Rolle als Arbeitskraft reduzierbar«, schreiben Bojadžijev und Karakayali (2007: 205) in Anlehnung an ein Max Frisch zugeschriebenes Zitats von 1965: »Wir riefen Arbeitskräfte, es kamen Menschen.« Der Satz wurde über eine Dekade nach dem Anwerbestopp wieder bekannt durch das Lied »Gastarbeiter«¹ auf Cem Karacas Album »Die Kanaken« aus dem Jahr 1984. Seine Aussage kann als Ausdruck der Autonomie der Migration betrachtet werden: »Es wurden Arbeiter gerufen, doch es kamen Menschen an« (Cem Karaca 2010). Dabei nimmt das Lied, in dem mit »doch« nochmal ein Widerspruch hervorgehoben wird, eine migrantische Perspektive ein und betont den Abstand zwischen »Man brauchte unsere Arbeitskraft,/die Kraft, die was am Fließband schafft« und »Wir Menschen waren nicht interessant,/darum blieben wir euch unbekannt« (ebd.)², das den Einschluss ins Arbeitsregime bei gleichzeitigem Ausschluss der Fremden-Figur (»Ihr wollt uns nur/als Fremde sehn«, ebd.) des Gastarbeiters aus sozialen, kulturellen und politischen gesellschaftlichen Strukturen zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig ist das Lied selbst ein politischer Ausdruck, der massenhaft bekannt wurde, was wiederum die Relativität des Ausschlusses verdeutlicht. Bojadžijev und Karakayali stellen darüber hinaus eine besondere Beziehung der Migration in Deutschland zum Arbeitsregime her, wie sie im Lied »Gastarbeiter« zum Ausdruck kommt: Eine Herausforderung für Gewerkschaften in Deutschland³ war stets, dass migrantische Beschäftigte eben nicht nur als Beschäftigte kamen, sondern auch als Migrant*innen und Menschen mit diversen anderen Bestimmungen, deren institutioneller Ausschluss wichtige gesellschaftliche Widersprüche auftut. Die Betonung des Gastarbeiter-Widerspruchs, der öko-

1 Das Wort »Gastarbeiter« wird in dieser Arbeit nicht gegendert und als stehender Begriff verwendet, wenn er sich nicht auf spezifische Personen bezieht. Der Autor dieser Arbeit verwendet es nicht als einen neutralen, deskriptiven Begriff für Menschen, die unter dem Gastarbeiter-Regime eingewandert sind, sondern um die Verbundenheit dieser Figur mit einem Dispositiv auszudrücken (vgl. Karakayali 2008).

2 Die anhaltende kulturelle Bedeutung des Lieds zeigt sich durch eine Referenz des Deutschrapers Eko Fresh im Lied »Der Gastarbeiter« (Eko Fresh 2012), in der er aus der Perspektive eines Gastarbeiterkinds rappt: »Wir sind ein gewisser Schlag von Mensch/haben unser ganzes Leben immer hart gekämpft/wenig Kohle, doch mal mal weiter/ich wiederhole: Gastarbeiter.«

3 Diese Arbeit bezieht sich für den Zeitraum vor der Wiedervereinigung auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

nomischen Integration bei sozialer, kultureller und politischer – relativer – Exklusion, entspricht einer politischen Tat nach Rancière, »die einen Körper von dem Ort entfernt, der ihm zugeordnet war«, zum Beispiel das Vergemeinschaften des Problems individueller Arbeiter*innen, bei Rancières Beispiel im 19. Jahrhundert, aber übertragbar auch auf die Gastarbeiter (vgl. Rancière 2014: 41). Eine nur-gewerkschaftliche Logik dagegen, die nicht unbedingt die (einzige) Logik von und in Gewerkschaften sein muss, zumal Gewerkschaften auch zivilgesellschaftlich-politische Akteure sind, stellt die Arbeitsbestimmungen der Migration in den Vordergrund, weniger die politischen Bestimmungen der Migration beziehungsweise des Migrations- und Arbeitsregimes. Entsprechend ist die gewerkschaftliche Migrationspolitik – im weiteren Wortsinn, also ihr ganzes institutionelles Handeln in Bezug auf Migration – mit einer Reihe von Konflikten und Brüchen verbunden, die auch mit der selbstorganisierten Refugee-Bewegung wieder in neuer Form zum Tragen kommen. Sandro Mezzadra formuliert zu diesem Themenkomplex, dass der Arbeitsperspektive zur Migration ein besonderer Stellenwert in der Theorie zukommen sollte, »da Migrationspolitiken [...] nach wie vor hauptsächlich durch die Bestrebungen beeinflusst und bestimmt sind, Arbeitsmigration zu regulieren – mit der Konsequenz, dass die Arbeitssituation von MigrantInnen die Basis für ihren Zugang zu Rechten ist« (Mezzadra 2010). Vom deutschen Gastarbeiter-Regime und seinem Nachfolger ausgehend, werden im Weiteren dieses Kapitels politische und migrantische Streiks und Auseinandersetzungen mit und gegenüber Gewerkschaften betrachtet, um eine umfassendere theoretische Sensibilisierung für die migrantische Ansprache von Gewerkschaften und die migrantische Arbeit in Gewerkschaften zu erlangen.

Gewerkschaften und das (Post-)Gastarbeiter-Regime

Gewerkschaften werden in der vorliegenden Arbeit nicht als Ding-an-sich untersucht, das heißt, die Fragestellung bezieht sich nicht auf Inhalte und Strukturen der Gewerkschaften oder Gewerkschaftsbewegung. Arbeitsdiskurse in Deutschland sind dort von besonderer Bedeutung, wo sie die Migration berühren, das betrifft insbesondere die sogenannten Gastarbeiter-Generationen, die während der Anwerbeabkommen von 1955 bis 1973 und danach unter anhaltend schlechteren sozialen und rechtlichen Bedingungen leben und arbeiten mussten als deutsche Lohnabhängige (vgl. Höhne et al. 2014), und das Verhältnis von migrantischen Subjekten in und zu Gewerkschaften, außerdem zu Fragen der politischen Auseinandersetzungen mit und durch Gewerkschaften. Erzählungen und Deutungen zu Gastarbeitern sind im gewerkschaftlichen Feld, das untersucht wurde, verbreitet – besonders in den gewerkschaftlichen Migrationsausschüssen, aber auch in anderen Teilen des Haupt- und Ehrenamts sowie der Gewerkschaftsaktiven insgesamt. Das Migrationsregime in Deutschland bildete sich zu einem wichtigen Teil anhand

der Gastarbeiter-Rechtsetzungen und -Debatten heraus. In seiner Theoretisierung zu den »Gespenstern der Migration« geht Serhat Karakayali (2008) davon aus, dass das »Skandalon namens Migration« weniger auf eine »mobilitätsfeindliche Ideologie« zurückzuführen sei als auf »materielle Strukturen, die mit der Formierung der ›Menge‹ zu ArbeiterbürgerInnen zusammenhängt« (Karakayali 2008: 254). Diese Arbeiterbürger*innen, mit denen die Migration in der BRD von den 1950er bis in die 1970er Jahre verbunden war, strukturierten eine besondere Beziehung der Gewerkschaften zu Migration, das zum Post-Gastarbeiterregime ab 1973 kontrastiert werden kann.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befanden sich schon mit Etablierung des Gastarbeiter-Regimes mit Anwerbeverträgen für Arbeitskräfte gegenüber südeuropäischen Staaten und der Türkei ab 1955 in einer widersprüchlichen Situation: Einerseits verstand sich die Arbeiter*innenbewegung als international und lehnte Repressionen gegen Mitglieder der Arbeiter*innenklasse als Druck auf die ganze lohnabhängige Klasse ab. Andererseits gaben Spitzen der Gewerkschaften eben diesem Druck auf Lohn und Arbeit durch Migration nach und protestierten schließlich gegen die Arbeitsmigration, die sie nicht verhindern konnten. In Gewerkschaftsführungen setzte sich, obgleich es in vielen Gewerkschaftsstrukturen gegenteilige Beispiele der Solidarität Deutscher und Gastarbeiter gab, die Abwehr gegen »Schmutzkonkurrenz« aus dem Ausland durch (Bojadžijev/Karakayali 2007: 209). So wurde als migrations- und arbeitspolitischer Kompromiss das »Inländerprimat« für die Besetzung von Arbeitsplätzen durchgesetzt, das Gastarbeiter beim Arbeitsmarktzugang diskriminierte (vgl. Karakayali 2008: 102, ebd.: 107). Auch kam es innerhalb der Lohnabhängigen zu einem stärkeren Rassismus, strukturiert durch die rechtliche und soziale Segregation des Gastarbeiter-Regimes (vgl. ebd.: 2008: 104ff.). Diese Trennungen erst zementierten die Figur des Gastarbeiters in seiner Abgrenzung zum »deutschen Arbeiter« als Figur. Das Gastarbeiter-Regime stellte sich unterdessen nicht als ein rein legales Arbeitsmigrations-Modell dar, sondern hatte auch paralegale und illegalisierte Komponenten (vgl. ebd.: 123ff.), während jedoch der Standard-Zugang einer der Arbeitsmigration war und öffentlich so verhandelt wurde. In ihrer »Situierung an der Grenze der sozialen Staatsbürgerschaft«, von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Ausschlüssen und Diskriminierungen begleitet, formierte sich die Gastarbeiter-Migration »tendenziell gegenläufig« zur klassischen Arbeiterbewegung (ebd.: 252). Obgleich in enger Verbindung mit der Konstituierung von Arbeitsregimes, fehlte der Migration in Deutschland insbesondere eine Repräsentation in Gewerkschaften, was kontraintuitiv erscheinen mag, da sich die Organisation der Arbeit in Antagonismus zu kapitalistischer Ausbeutung befindet und Kapitalismus eben auch »Kontrolle von Mobilität« (Bojadžijev/Karakayali 2007: 208) bedeutet; dass manche Arbeiter*innen abgeschoben werden können, stellt eine Spaltung zu Lasten der Lohnabhängigen dar. Diese Spannungsverhältnisse in der Beziehung von Gewerkschaften, Migration und

Kapitalismus strukturieren das Feld mit. Der Ausschluss vieler migrantischer Arbeiter*innen aus den Mitbestimmungs-Institutionen der deutschen Sozialpartnerschaft war nicht dauerhaft haltbar. Zur Illustration: Erst ab 1972 bekamen nach einem Bundestagsbeschluss alle Beschäftigten volles aktives und passives Wahlrecht für alle Betriebsräte (vgl. Thränhardt 2016: 156). Im Jahr 1975 waren bei der größten und für die Gastarbeiter-Generation entscheidenden Gewerkschaft, der IG Metall, lediglich 29 migrantische Betriebsratsvorsitzende und 25 migrantische Stellvertretende registriert, 1978 bereits 108 und 150, 1990 waren es dann 244 und 294 (vgl. ebd.: 157). Es gibt also eine Integration migrantischer Arbeiter*innen in Arbeiter*innen-Institutionen zu verzeichnen, die aber auf niedrigem Niveau bleibt. Auf diesen Sektor in der Metallindustrie und seine Arbeitskämpfe als politische Kämpfe wird weiter unten näher eingegangen.

In einer Phase der Umbrüche, Reformen, weltweiten Bewegungen und Streiks kam 1973 unter der Regierung Willy Brandt der Anwerbestopp, der die offizielle Arbeitsmigration nach Deutschland auf EWG-Staaten beschränkte. Das Kalkül des Anwerbestopps von 1973, die Migration zu beschränken und zu europäisieren (vgl. Berlinghoff 2012), ging allerdings nicht auf. Tatsächlich erhöhte sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland von 6,4 Prozent im Jahr 1973 auf 8,5 Prozent im Jahr 1993 fast stetig (vgl. Herbert 2017: 232f.). Die Zahl der Asylbewerber*innen in (West-)Deutschland, die teilweise die Arbeitsmigration ersetzten, stieg von knapp 10.000 im Jahr 1975 – unterbrochen von Schocks nach oben und unten – bis auf über 256.000 im Jahr 1992, nach der Neuregelung 1993 gab es dann wieder eine Trendwende nach unten (vgl. ebd.: 263). Bereits das Ausländergesetz von 1990 schaffte erstmals systematisch eine rechtliche Anordnung von Migrant*innen, die keine anerkannten Flüchtlinge in Deutschland sind. Der Asylkompromiss erfolgte dann im »Rauch der Brandsätze« (ebd.: 308ff.) der rechtsterroristischen Angriffe auf Asylbewerberunterkünfte Anfang der 1990er. Das neue Asylrecht war darauf ausgerichtet, einen Rückgang der Bewerbungen zu erreichen (vgl. ebd.: 318ff.), die für die meisten Bewerber*innen aussichtslos wurden. Politisches Asyl ist seitdem in Deutschland auf regulärem Wege nur noch über das Flugzeug möglich (vgl. ebd.: 319). Seit Inkrafttreten des Asylkompromisses bezieht sich das Migrationsregime in Deutschland stärker auf illegalisierte und europäisierte Migration (vgl. Karakayali 2008: 179ff.), während Arbeitsmigration zwar nicht unsichtbar, aber in nicht privilegierten Sektoren der Lohnarbeit oft mit Illegalisierung und Prekarität verknüpft ist. Während die »ökonomische« Rationalität des Migrationsregimes bis 1973 in den Hintergrund trat, war bis 1992 noch ein »menschenrechtlich strukturierter Modus« dominant. Für die Situation nach 1992 bezeichnet Karakayali die illegale Migration als Hauptmigrationsform als »ein Regime, in dem Momente des ökonomischen und menschenrechtlichen Modus neu miteinander verbunden werden« (ebd.: 16). So sei eine verbleibende menschenrechtliche Argumentation im Innenpolitischen der Ausschluss Papierloser aus der

Gesellschaft. Akteure im untersuchten Feld, seien sie aus NGOs, Gewerkschaften, Unterstützungsstrukturen oder in selbstorganisierten Geflüchtetengruppen, kennen und verwenden die dargestellten Konzepte regelmäßig.

Die Gründung der neueren migrantischen und Geflüchteten-Selbstorganisation in Deutschland liegt in den 1990er Jahren, als während erneuter weltweiter gesellschaftlicher und politischer Umbrüche das humanitär bestimmte Migrationsregime von 1973 ins Wanken geriet. So verweist Karakayali auf öffentliche Momente wie die Vorstellung des Netzwerks und Emblems »kein mensch ist illegal« auf der *documenta X* in Kassel im Jahr 1997, auch als Reaktion auf die Einführung von Asylrechtseinschränkungen durch Änderung von Artikel 16 des Grundgesetzes im »Asylkompromiss« von 1992 (vgl. Karakayali 2008: 15); »Kein Mensch ist illegal!« wird über das künstlerische Emblem hinaus auf Demonstrationen als Slogan gerufen, im Kanon beantwortet mit »Bleiberecht überall!«, oder als Transparent getragen. *Refugee Struggle for Freedom* greift diesen Slogan aus den 1990ern, wie die gesamte Refugee-Bewegung, auf und artikuliert Forderungen gegen die Einteilung von Menschen »in Ausländische und Einheimische, in ›Legale‹ und ›Illegale‹« (RSFF ab 2016: Z. 694). Seit der Novellierung des Asylrechts 1993 ist es in Deutschland die Ausnahme, tatsächlich Asyl zu bekommen. Dieses Asylregime, das Antragstellende auf Drittstaaten verweist, durch die sie nach Deutschland eingereist sind, gilt bis heute und bildet eine grundsätzliche Bedingung selbstorganisierter Proteste in Deutschland. Karakayali unternimmt eine Einteilung historischer Migrationsregimes, deren Dispositive das in dieser Arbeit untersuchte Feld vorstrukturieren: Das in den 1950er Jahren begonnene und 1972 endende Gastarbeiter-Regime kann zusammenfassend betrachtet werden als ein Kontrollmechanismus im polizeilichen Sinne Rancières, der die Migration der Sphäre der Arbeit zuweist. Das Post-Gastarbeiter-Regime setzt das Humanitäre anstelle der Arbeits-Bestimmung. Das bis heute gültige Dublin-Regime ab 1993 mit der weitgehenden Verunmöglichung eines erfolversprechenden Asylantrags in Deutschland macht das Asyl als Recht zur Ausnahme, illegalisiert die Migration und viktimisiert ihre Subjekte (vgl. Karakayali 2008: 227ff.). Die Viktimisierung illegalisierter Migration, die humanitär angeleitet ist, bringt eine Schwierigkeit für Geflüchtete mit sich, die Karakayali mit einem »Opferstatus« als »Ausdruck eines asymmetrischen Kompromisses« fasst: »Als Opfer muss der oder die MigrantIn ihre agency verleugnen und die politischen und ökonomischen Ursachen der Migration als reine Push-Faktoren [...] darstellen« (ebd.: 249). Dieser asymmetrische Kompromiss begleitet die Begegnungen von geflüchteten Aktivist*innen und Gewerkschaften in den jüngsten Selbstorganisationen. Seit die »Standard-Figur« der Migration nicht mehr die des Gastarbeiters während der Anwerbemigration der BRD ist, ist eine »humanitär[e] Matrix« prägend, während »ökonomische Argumente nur in der Form einer kostenmäßigen Belastung auftauchen« und bezeichnenderweise sowohl Abwehr als auch Befürwortung von Migration »entlang des Verfolgungs-

paradigmas strukturiert« werden (ebd.: 175). Eingang in den Asylkompromiss fand diese Matrix durch die Konstruktion des Begriffs »sicherer Drittstaaten« (ebd.). Eine neue »Standard-Figur« analog zur Figur des Gastarbeiters kann im Post-Gastarbeiter-Regime nicht mehr ohne weiteres definiert werden, da es besonders durch irreguläre Migration keine Einwanderung mehr in einen besonderen Industriezweig gibt (vgl. Mezzadra/Konjikušić 2017), die Migrationsfiguren seit den 1990ern in Deutschland sind also diverser – und enthalten weiterhin Elemente der Figuren aus den verschiedenen Arbeits- und Migrationsregimes von dem Anwerbebeginn 1955 über den Anwerbestopp 1973 bis zur Asylrechts-einschränkung 1993. In der Verbindung zwischen Arbeit und Migration gibt es eine in Erzählungen weiterhin wirksame Geschichte der migrantischen Kämpfe in Deutschland als Teil gewerkschaftlicher und betrieblicher Kämpfe, auf die im Folgenden eingegangen wird, um das politisch-gewerkschaftliche Feld besser zu verstehen, auf dem die Aushandlungsprozesse zwischen Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften stattfinden.

Politischer Streik und Migrant*innen als Arbeiter*innen

Die Gastarbeiter waren auch – wie es selbstorganisierte Geflüchtete heute beanspruchen – politische Subjekte, wie in diesem Abschnitt anhand gewerkschaftlicher Auseinandersetzungen migrantischer Subjekte gezeigt wird. Besonders im Jahr 1973 gingen Streiks besonders von Gastarbeiter-Sektoren aus, in denen die Arbeitsbedingungen in Zusammenhang mit dem relativen Ausschluss der Gastarbeiter, der im letzten Abschnitt gezeigt wurde, besonders schlecht waren und es teils große Lohnungleichheiten gegenüber deutschen Kolleg*innen gab. Zur Illustration der Bezugnahme seitens Refugee Tent Action sei nur eines von dutzenden Erwähnungen des Worts »Streik« als Kampf in den Geflüchteten-Protesten in seinem Kontext genannt:

»Wir als die unterste Schicht dieser Gesellschaft und in dem Glauben, dass dieser Kampf ein Klassenkampf ist, starteten unseren Streik im Haus des Deutschen Gewerkschafts-Bundes (DGB)« (RSFF ab 2013: Z. 481ff.).

Hiermit ist nicht der Streik als Arbeitsniederlegung gemeint, sondern ein mehr allgemeiner Begriff von Streik im Sinne einer antagonistischen Auseinandersetzung. Die Verwandtschaft migrantischer Bewegungen zum Streik und der Arbeiter*innenbewegung ergibt sich indes nicht nur lexikalisch, sondern auch im Kontext migrantischer Kämpfe gegen bestehende Arbeits- und Migrationsregimes in Deutschland. In den 1970er Jahren fand eine Reihe von Streiks statt, darunter einige »wilde Streiks«, das heißt ohne legalen gewerkschaftlichen Aufruf. Darunter fallen Auseinandersetzungen wie 1973 beim Autozulieferer Pierburg in Neuss (vgl. Braeg 2012) oder beim Autowerk Ford in Köln (vgl. Karakayali 2017), die gleichzei-

tig die Diskriminierung von Migrant*innen thematisierten und Arbeiter*innen als Subjekte hatten, und auf die weiter unten eingegangen wird.

Zunächst soll allerdings ein Bild entworfen werden, das die politische Auseinandersetzung mit den Methoden der Lohnabhängigen für deutsche Gewerkschaften geschichtlich seit Gründung der BRD darstellt, um die Handlungsordnungen gewerkschaftlicher Haupt- und Ehrenamtlicher zu verstehen: Politische Streiks sind in der BRD selten und im historischen Rückblick wenig sichtbar, obwohl ihre Gründung von einem begleitet wurde: Der westdeutsche Generalstreik von 1948 (vgl. Beier 1975: 34ff.; vgl. Redler 2007: 49ff.) erreichte seine Forderungen – ein Notprogramm und die Kollektivierung wichtiger Wirtschaftszweige – zwar nicht, doch die Gewerkschaftspolitik brachte als indirekte Folge die Mitbestimmung der 1950er Jahre (vgl. Beier 1975: 58ff.), ein korporatistisches Arbeitsregime der ›Sozialpartnerschaft‹. Zur gerichtlichen Illegalisierung des politischen Streiks kam es 1953 in Folge eines großen Zeitungsstreiks, allerdings ohne dass dieses Gerichtsverbot seitdem durch die Gewerkschaften auf eine größere Probe gestellt worden wäre (vgl. Redler 2007: 62ff.). Gegen das Misstrauensvotum gegen Willy Brandt, der das Arbeitsregime mit dem Betriebsverfassungsgesetz zugunsten gewerkschaftlicher Forderungen reformierte, gab es 1972 Arbeitsniederlegungen (vgl. ebd.: 84ff.). Mit solchen Ausnahmen steht in der Bundesrepublik die Regel, dass der reguläre Streik innerhalb eines abgegrenzten, ökonomischen Verhältnisses stattfindet und es eine Exklusivität institutioneller Gewerkschaftsstrukturen als Sozial- und Tarifpartner auf diesen Streik gibt. Gewerkschaften verfügen in Deutschland mit Arbeitgeberverbänden über eine Tarifaufonomie, das heißt, sie verhandeln ihre vertragliche Stellung zueinander – gegebenenfalls mit Kampfmitteln – zunächst autonom. Wenn auch das Richterverbot des politischen Streiks der 1950er nicht mehr höchststrichterlich geprüft wurde, hat es sich im arbeitsrechtlichen Regime seither ergeben, dass Streiks nur tarifvertragliche Ziele verfolgen dürfen und es ein Monopol der tariffähigen Gewerkschaften zur Ausrufung von Streiks gibt, gestärkt durch die Auseinandersetzungen zum Tarifeinheitsgesetz seit 2015 (vgl. BVerfG 2017).

Einen Kontrast zum sozialpartnerschaftlichen Arbeitsregime in Deutschland bilden die wilden Streiks aus dem Streikjahr 1973, die (besonders) von Gastarbeiter*innen geführt wurden, wie der wilde Ford-Streik in Köln (vgl. Karakayali 2017) oder der ebenfalls wilde Pierburg-Streik in Neuss (vgl. Braeg 2012). Sie trafen Westdeutschland in der weltweiten Umbruchzeit nach 1968. Die Führung der IG Metall stellte sich gegen den Kölner Ford-Streik 1973 (vgl. Karakayali 2008: 156), der sowohl zu einem Symbol für Widerstand als auch für Unkontrollierbarkeit wurde und in dessen Zuge, zusammen mit anderen Streiks, eine bedrohliche »Figur des Subproletariats« der migrantischen Arbeiter*innen dominanter wurde, auch gab es in den öffentlichen Diskursen Vergleiche mit »Ghetto«-Figuren und kolonisiert Schwarzen (Karakayali 2008: 157ff.). Anlass des Ford-Streiks war die Entlassung mehrerer Hundert türkischer Arbeitskräfte, die unverschuldet zu spät aus

dem Urlaub aus der Türkei zurückgekommen waren. Der Streik endete mit einer gewaltsamen Niederlage durch Polizeikräfte und Streikbrecher*innen, die Streikende verprügelten – am Ende stand die Abschiebung vieler, die sich am Streik beteiligt hatten, in die Türkei. Eine Solidarisierung größerer Teile der deutschen Belegschaft gelang nicht. Serhat Karakayali folgert für *kanak attack* über den Ford-Streik: »Der Streik war letztlich an der Spaltung in Deutsche und Ausländer gescheitert« (Karakayali 2007). Der wilde Streik bei Pierburg in Neuss 1973, der anders als der bei Ford in Köln im selben Jahr – für die überwiegend migrantischen und weiblichen Arbeiterinnen – gewonnen ging, wird von einem ehemaligen Betriebsratsmitglied bei Pierburg bilanziert (vgl. Braeg 1975: 127ff.), der im Zuge seiner Erzählung der Arbeitskampf-Auseinandersetzungen von Diskriminierung gegen »Ausländer« spricht, die es auch gewerkschaftlich gegeben habe. Im Streik ging es unter anderem um die Abschaffung von »Leichtlohngruppen« für migrantische Frauen, die diskriminierend waren. Außerdem wurde der Streik, an dem migrantische und deutsche Arbeiter*innen in verschiedenen Phasen gleichermaßen teilnahmen, um eine Lohnerhöhung für alle und die Anerkennung betriebsrätlicher Rechte geführt. Er wurde allerdings auch gegen die Gewerkschaftsführung durchgesetzt: Denn die Gewerkschaft habe, so der damalige Betriebsrat im Interview, gerade so viel für Migrant*innen getan wie nötig (vgl. ebd.). Die beiden Streiks von Neuss und Köln 1973, die zu den berühmtesten wilden Streiks in Deutschland seit dem Krieg zählen, zeigen sehr unterschiedliche Konstellationen Beschäftigter in betrieblich-gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen, die nicht anhand einer einfachen Linie »Deutsche-Ausländer*innen« – oder besonders im Ford-Streik homogenisiert als »Deutsche-Türk*innen« – zu fassen sind. Dieser Streik, der kurz vor Ende des Anwerbestopps in einer Umbruchzeit stattfand, wurde aber als »Türken-Streik« homogenisiert und stigmatisiert und seine angebliche Beeinflussung von außen von Zeitungen und Politiker*innen skandalisiert und delegitimiert, wie Karakayali mit dem Zitat »Sechs bis acht Kommunisten, getarnt in Monteursmänteln« (Karakayali 2007) herausstellt. Tatsächlich war diese Homogenität der Beteiligten nicht gegeben. Der Ford-Streik war auch eine Auseinandersetzung innerhalb der Arbeiter*innenbewegung um »sozialpartnerschaftliche Lösungen vs. Eskalation« im wilden Streik. Es ging hier also nicht nur um Migration, das Thema wurde aber so verhandelt und andere Bestimmungen von dieser Verhandlung überdeckt. Die Auseinandersetzungen migrantischer Subjekte sagen auch etwas über Auseinandersetzungen in den Gewerkschaften und der Gesellschaft aus, sie sind nicht auf die Innen-Außen-Bestimmung von migrantischer und nicht-(so)-migrantischer Bevölkerung beschränkt. Diese Beispiele zeigen, dass eine Differenzierung nötig ist, wenn es um anscheinend oder scheinbar »migrantische« Auseinandersetzungen geht, die auch andere Inhalte tragen können, welche innerhalb der Gewerkschafts- und Arbeiter*innenbewegung eine Rolle spielen, wie es auch in den Gewerkschaftshausbesetzungen durch Geflüchteten in *München 2013* und in *Berlin*

2014 der Fall ist. Anders gesagt, es ging bei den betrieblichen und gewerkschaftlichen Kämpfen von Migrant*innen nie ausschließlich um die Repräsentation von Migrant*innen, sondern um die Repräsentation von Arbeit in den Gewerkschaften insgesamt.

Die genannten Erfahrungen und viele weitere sind in das kollektive gewerkschaftliche Gedächtnis ebenso wie in das migrantischer Verbände und in die Migrationsforschung eingegangen, werden aber in der ›Flüchtlingskrise‹ beziehungsweise dem »Sommer der Migration« 2015 von nur humanitären Debatten überdeckt (vgl. Hess et al. 2017; vgl. Hess/Karakayali 2017). An die Erfahrung mit den Gastarbeitern, die zunächst fast nicht gewerkschaftlich organisiert waren und nach und nach in die Gewerkschaften integriert wurden sowie noch vor wenigen Jahren Rechte in Form eigener Migrationsstrukturen in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di erringen konnten (siehe das Interview mit dem Mitglied des ver.di-Bundesmigrationsausschusses Cem Çelik 2016), schließt die Herausforderung an, viele neue Geflüchtete und Migrant*innen, die eingeschränkte Aufenthalts- und Arbeitsrechte haben, gewerkschaftlich zu organisieren (vgl. Fischer 2016). Auch Konflikte in Belegschaften, bis hin zur Spaltung durch Rassismus, werden von Betriebsräten im Feld hervorgehoben (Interviews mit Daniel Bahden 2015 und Albrecht Damm 2016). Außerdem haben Debatten um den politischen Streik eine Bedeutung im Feld, zumal protestierende Geflüchtete zu mehreren Gelegenheiten einen Streik für ihre politischen Forderungen beziehungsweise eine Diskussion über eine politische Streikperspektive verlangen. Der Begriff des Streiks ist im Feld auch als politische Auseinandersetzung zu verstehen, angesichts der wiederkehrenden Selbstdefinition der Refugee-Aktivist*innen als »Streikende« (z.B. RSFF ab 2016: Z. 2048ff.) auch außerhalb der Protestform des Hungerstreiks, was sich in einem übertragenen oder symbolischen Sinne auf gewerkschaftliche Kampfformen sowie die politischer Gefangener bezieht. Schließlich sind einige anführende Personen in der Refugee-Bewegung in ihren Heimatländern in der Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung sozialisiert, zum Beispiel im Iran oder der Türkei, und verstehen sich als Sozialist*innen. Der Streikbegriff als politischer Begriff hat im Feld auch deshalb eine solche Bedeutung, weil sich der Protest-Komplex *Refugee Struggle for Freedom* zu bestimmten Gelegenheiten als unterste Schicht der Arbeiter*innenklasse (z.B. im Interview mit Tiam Merizadi 2016) definiert.⁴ Eine genauere Untersuchung wurde in der M.A.-Arbeit des Verfassers unter dem Titel »Das Subjekt

4 Die »Arbeiter*innenklasse«, auch »lohnabhängige Klasse«, wird vom Verfasser verstanden als soziale Klasse derer, die ihre Arbeitskraft verkaufen, ohne über Produktionsmittel zu verfügen, gleich was der Inhalt und rechtliche Status ihrer konkreten Arbeit ist (vgl. etwa MEW 1962). Der Begriff wird als inklusiv gegenüber allen Geschlechtern, Ethnizitäten, Nationalitäten und Religionen begriffen.

der Non-Citizens zwischen Hungerstreik und Gewerkschaftshaus – Eine Auseinandersetzung mit Theorien des Poststrukturalismus und Marxismus anhand ihrer Praxis« unternommen (Fischer 2014). In Kontrast zu den Gastarbeitern, die das »Arbeiter« im Namen tragen, werden Geflüchtete in Deutschland in öffentlichen Diskursen – analog zur im vorigen Abschnitt behandelten humanitären Matrix – nicht zuallererst als Lohnabhängige adressiert. Eine Erweiterung des Begriffs des Politischen mit Rancière kann hier wiederum erkenntnisbringend sein:

»So kann zum Beispiel ein Arbeiterstreik in seiner klassischen Form zwei Feinde zusammenbringen, die »nichts miteinander zu tun haben«: die von den Erklärungen der Menschenrechte ausgerufene Gleichheit und eine obskure Angelegenheit von Arbeitsstunden oder von Betriebsregelungen. Die politische Handlung des Streiks besteht also darin, ein Verhältnis zwischen diesen Dingen herzustellen, die in keinem Verhältnis zueinander stehen« (Rancière 2014: 52).

In dieser Hinsicht reihen sich die Geflüchtetenproteste mit ihren spezifischen Kampfformen, die mangels Organisation in Betrieb und Gewerkschaft keine Stütze in Arbeitskämpfen haben, ein in politische Auseinandersetzungen der Gastarbeiter, die 1973 für bessere Löhne und gegen die Diskriminierung im Gastarbeiter-Regime streikten. Dieses Politische ist in der Forderung europäischer Refugee-Selbstorganisation auch heute verbunden mit Forderungen bezüglich des Arbeitsregimes. So folgte 2013 in Wien auf die Forderung nach dem Bleiberecht schon an zweiter Stelle die Forderung nach dem Zugang zum Arbeitsmarkt (Ataç 2013). In Kapitel 6 wird anhand der Proteste in *München* 2016 dieser Schwerpunkt in den Forderungen behandelt. Das heutige Arbeits- und Migrationsregime ist nach der Illegalisierung der Gastarbeiter-Migration als eine Aufhebung in einem dialektischen Sinne zu verstehen: Es gab keinen völligen Bruch mit der Arbeitsmarktorientierung im Handeln politischer Akteure und in öffentlichen Diskursen, sondern Elemente des alten Regimes wurden in das neue aufgenommen, ebenso wie das Ende des Asylregimes Elemente der vorigen Regimes wieder in sich aufnahm. So wurde die Asylummigration »partiell« auch für das Arbeitsmarktreime verwendet, das Asylregime war allerdings ein Kompromiss im Zusammenspiel verschiedener Interessenlagen, kein »kohärentes« funktionales System (Karakayali 2008: 170f.). Das heute gültige Regime ist das des »Asylkompromisses« von 1992, auf den allerdings zum grundgesetzlich eingeschränkten Asylrecht keine Neuregelung durch eine kohärente Regelung von Migration wie durch ein Zuwanderungsgesetz folgte. Ein entscheidendes Merkmal des Asylregimes findet sich dabei auch in den Debatten um dessen Einschränkung, sowohl von Befürworter*innen als auch von Gegner*innen, die sich beide auf das Humanitäre beziehen. So waren es in der Gastarbeiter-Ära Figuren der migrantischen Arbeiter*innen, die die anderen Verhandlungen überdeckten, danach stärker humanitäre und heute illegalisierte Figuren. Auch während der Verschiebungen der Arbeits- und Migrationsregime

gab es in Deutschland eine politische Tradition Geflüchteter und anderer Migrant*innen, die im Folgenden in ihren Bezügen zu Gewerkschaften beleuchtet wird. Die von *Refugee Struggle for Freedom* und *Lampedusa in Hamburg* geforderte Mitgliedschaft Geflüchteter in Gewerkschaften spielt darin eine herausgehobene Rolle.

Holger Wilcke zeichnet in seiner Dissertationsschrift »Illegal und unsichtbar?« (Wilcke 2018) im Abschnitt »Migrantische Kämpfe um gewerkschaftliche Anteile« (ebd.: 70ff.) Prozesse um die Auseinandersetzung um die Einbeziehung Geflüchteter in gewerkschaftliche Organisation nach, die an dieser Stelle von Bedeutung sind. Der DGB und die wichtigen Mitgliedsgewerkschaften IG Metall sowie IG BAU vertraten nach Ende der Gastarbeiter-Ära, wie zu Einführung des Gastarbeiter-Regimes, erneut eine insgesamt restriktive Haltung zur Migration, die sich insbesondere in der Ablehnung einer Legalisierung illegalisiert in Deutschland lebender oder arbeitender Arbeiter*innen ausdrückte (vgl. ebd.: 79ff.). Diese Politik gegen »Schwarzarbeit«, das heißt illegalisierte Arbeit, die die IG BAU auch gegenüber Migrant*innen in den 1990ern einnahm (vgl. ebd.: 94), ist nicht auf alle Mitgliedsgewerkschaften und Momente übertragbar. Sie gibt aber eine Haltung in Gewerkschaftsapparaten wieder, die sich einerseits auf die Angst vor Konkurrenz durch neue Arbeitskräfte und andererseits auf vorhandenen Chauvinismus in der Mitgliedschaft bezieht, die aber ebenso von innergewerkschaftlicher Opposition begleitet war (vgl. etwa ebd.: 81ff.). Beim 1. Bundeskongress der 2001 in einer Fusion mehrerer Gewerkschaften gegründeten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Berlin 2001 unternahm die *Gesellschaft für Legalisierung* (GfL) eine künstlerisch-politische Intervention (vgl. ebd.: 75ff.). Die GfL-Aktivist*innen verkleideten sich mit Streikwesten als Gewerkschafter*innen, kamen auf den Kongress und hielten dort eine Rede. Sie forderten gute Arbeitsbedingungen für Illegalisierte, die Unterstützung von ver.di und die Mitgliedschaft. Aktivist*innen des in den späten 1990ern gegründeten Netzwerks *Respect Berlin* traten im Zuge dieser Debatten bei ver.di als Mitglieder ein, was ihnen gestattet wurde und neue Möglichkeiten eröffnete, aber auch mit Reibungen und Schranken im »Apparat« verbunden war, wie neue Mitglieder in Interviews schilderten (ebd.: 89). In Fortsetzung dieser politischen Arbeit wurde zusammen mit migrantischen und anderen Gruppen in Berlin 2008 der *Arbeitskreis (AK) Undokumentierte Arbeit* gegründet, der seitdem unter anderem gewerkschaftlichen Rechtsbeistand organisiert (vgl. ebd.: 90ff.). Die *Respect-Berlin*-Aktivist*innen blieben bis 2012 dort aktiv, bis sie mit einem öffentlichen Brief austraten, unter anderem aus Protest gegen die Unwirksamkeit ihrer Versuche, mit dem AK *Undokumentierte Arbeit* die Mitgliedschaft für Undokumentierte in ver.di zu erreichen und weil dort zu ihrem Austritt keine undokumentierten Arbeiter*innen mehr aktiv gewesen seien (Respect Berlin 2012). Es gibt also auch eine jüngere Geschichte der Forderung nach Einschluss in gewerkschaftliche Strukturen und nach spezifischen, auf Migrant*innen und Geflüchtete bezogene, Unterstützungs-

leistungen von Gewerkschaften. Besonders wurden Beratungsstellen für Menschen ohne Papiere geschaffen. Diese Erfahrung zeigt ein Wechselspiel von politischem Protest, innergewerkschaftlicher Debatte und institutioneller Praxis, das auch im Fall der jüngsten Refugee-Proteste 2012 zu beobachten ist, was besonders in Kapitel 5.3 zur Gewerkschaftsmitgliedschaft Geflüchteter von Bedeutung ist und eine Geschichte hat. Zwölf Jahre später, auf einem ver.di-Kongress 2015, setzten gewerkschaftliche Akteure in ver.di nach Erfahrungen mit Refugee-Aktivist*innen durch, dass die Mitgliedschaft für Menschen ohne gültige und reguläre Arbeit erlaubende Papiere möglich ist, wie es in Kapitel 4.2 dieser Arbeit besprochen wird. Der damalige und heutige ver.di-Vorsitzende Frank Bsirske bezog sich 2003 in einer Rede (Stand: August 2018) auf dem Kongress auf die Forderung nach Mitgliedschaft mit den Worten: »Bis jetzt ist niemand gehindert, einzutreten und sich gewerkschaftlich zu organisieren. Entscheidend ist jedoch, was für Möglichkeiten daraus abgeleitet werden können. Welchen Schutz bekommt man von seiner eigenen Gewerkschaft?« und verspricht einen Dialog über die Frage der Mitgliedschaft Illegalisierter (Kanak TV, zitiert nach Wilcke 2018: 88). Diese Frage Frank Bsirskes bleibt auch nach der 2015 erreichten Mitgliedschaft bei ver.di teilweise unbeantwortet. Mit dieser Feststellung soll nicht normativ ein Defizit ausgedrückt werden, sondern sie bedeutet, dass die Stellung Geflüchteter – und migrantischer sowie anderer subalternen Subjekte insgesamt – zu und in den Gewerkschaften einem laufenden Aushandlungsprozess unterworfen ist. Dabei stehen nicht unbedingt juristische bzw. eine Satzung betreffende Definitionen im Vordergrund, sondern auch konkrete Praxen, wie sie unter anderem in gemeinsamen Protesten bereits entwickelt wurden.

In »Border as Method or, the Multiplication of Labor« fassen Sandro Mezzadra und Brett Neilson (2013) zusammen, dass die Staatsgrenze immer überdeterminiert ist, das heißt, dass sie nie nur eine kartographische Linie zwischen zwei Staaten darstellt; die Grenze ist stattdessen mit einer Reihe politischer, historischer, juristischer und sozialer Relationen und Ordnungen verbunden (vgl. Mezzadra/Neilson: 4ff.). In diesem Sinne sind Kämpfe um Grenzen (»border struggles«) als Verhandlungen um Innen-Außen-Definitionen verbunden mit der Produktion politischer Subjektivität (vgl. ebd.: 13). Diese Innen-Außen-Verhandlungen betreffen auch die Gewerkschaften, zumal sie wichtige Akteure im Arbeits- und damit im Migrationsregime sind, auch wenn das besonders nach Ende des Gastarbeiterregimes weniger sichtbar expliziert wird. Mit politischer Subjektivität ist bei Mezzadra und Neilson nicht nur die politische Auseinandersetzung um Flucht und Migration selbst gemeint, sie umfasst aber auch diesen Punkt. Die beiden Autoren widmen sich ausführlich Fragen der Arbeit und ihrer (auch gewerkschaftlichen) Organisation angesichts von Migration und der »Multiplikation der Arbeit« im Zuge der Ausbreitung von Grenzen (ebd.: 95ff.). Demnach können Migrations- und Fluchtbewegungen als eine Neuzusammensetzung der lohnabhängigen Klasse verstan-

den werden, die auf vielfältige Weise auch subjektiv »hergestellt« wird (ebd.: 99). Die Arbeit als Abstraktum kann dabei nicht unabhängig von ihrem*ihrer Träger*in hergestellt werden. Dieser Prozess ist notwendigerweise eine Herausforderung für bestehende Institutionen der Arbeit, insbesondere für die Gewerkschaften, die – neben anderen Aufgaben – aus der Klasse an sich eine Klasse für sich herstellen, also für die Produktion der Subjektivität konkreter Arbeit verantwortlich sind. Die Theoretisierung der Grenze als Methode ist hier wichtig, insofern mit dem geographischen Übertritt die Grenzhaftigkeit migrantischer Arbeit, besonders für Beschäftigte ohne festen Aufenthaltsstatus oder ohne legalen Arbeitsstatus, erhalten bleibt. Nötig sei, so Sandro Mezzadra 2017 in einem Gespräch, die »Herstellung eines sozialen und politischen Raums [...], in dem sich migrantische Bewegungen und Kämpfe anderen Bewegungen und Kämpfen anschließen können« (Mezzadra/Konjikušić 2017)⁵. Diese Herstellung eines politischen Raums, in dem Geflüchtete eine Chance auf Gehör haben, wird von Seite geflüchteter Aktivist*innen von Gewerkschaftsstrukturen gefordert. Im nächsten Kapitel gilt es in dem Kontext, die Frage der Subalternität näher zu bestimmen, als Ausdruck der Schwierigkeiten subalternen und kolonisierter Subjekte, überhaupt gehört zu werden. Die anhand Spivaks und Fanons diskutierten Definitionen im folgenden Kapitel leiten hin auf Goffmans interaktionistisches Konzept des Stigmatisierten. Dabei werden die bisher herausgearbeiteten Kontextualisierungen des deutschen Arbeits- und Migrationsregimes sowie des Politischen und Humanitären von Flucht und Migration auf konkrete Subjekte als Akteure innerhalb verschiedener Ordnungen der Interaktion bezogen.

2.3 Stigmata der Subalternen und Kolonisierten

Im theoretischen Papier der Non-Citizens »On the Position of ›Asylum-Seekers‹ and Asylum-Seekers' Struggles in Modern Societies« während ihres *Congress* im Münchner Gewerkschaftshaus im März 2013 werden zwei wichtige Bestimmungen in Hinblick auf ihre Position in der Gesellschaft gemacht:

»Asylum-seekers are those who ›seek‹ ›asylum‹. But above all this title is a stigma, a logo that determines one's position within the internal hierarchy of a society« (Refugee Congress 2013: Z. 754f.).

5 In der vorliegenden Arbeit wird keine raumsoziologische Untersuchung im näheren Sinne vorgenommen, da die Daten nicht daraufhin erhoben wurden. Eine Bezugnahme auf raumtheoretische Aspekte könnte sich für Folgeuntersuchungen anbieten, zum Beispiel unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze Hannah Arendts (vgl. etwa Dünne/Günzel 2015).

Im ersten Satz kommt die in Kapitel 2.1 besprochene Bestimmung zum Tragen, die der Migration eine Autonomie und Subjekten der Migration eine politische *agency* zuweist. Der zweite Satz aber enthält noch eine weitere Bestimmung, die des Stigmas als einem Verhältnis subalternen Subjekte zur Gesellschaft. Arendts Aufsatz »We Refugees« (2016) beginnt mit dem Satz: »Vor allem mögen wir es nicht, wenn man uns ›Flüchtlinge‹ nennt.« Arendt führt dies betreffend aus, wie die jüdische Migration darauf bedacht gewesen sei, nicht mit »jüdischen Problemen« oder Flucht in Verbindung gebracht zu werden (Arendt 2016: 8), sondern als »gewöhnliche« Migrant*innen zu erscheinen: »Wenn wir gerettet werden, fühlen wir uns gedemütigt, und wenn man uns hilft, fühlen wir uns erniedrigt« (ebd.: 20). Das sind mit leichten Modulationen Sätze, die im Feld auch regelmäßig von politisch aktiven Geflüchteten so oder ähnlich gesagt werden: Sie wollen beispielsweise nicht ›Flüchtlinge‹ oder ›Asylsuchende‹ genannt werden, daher setzen sie »asylum seekers« in Anführungszeichen (vgl. Refugee Congress 2013: Z. 754f.). Dieser Status setzt sie außerhalb der staatsbürgerlichen Rechte und lässt sie zu humanitären, nicht politischen Figuren werden. Dem zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnis wird widersprochen, und doch wird das Stigma thematisiert, das damit verbunden ist und das in historischen Zusammenhängen der Machtstrukturen steht. Auf dieses gesellschaftliche Stigma-Verhältnis wird im Folgenden anhand der Figuren der Subalternen nach Spivak und der kolonisierten Subjekte nach Fanon eingegangen. Abschließend findet mit dem inhaltlich offen gehaltenen Stigma-Begriff Goffmans eine auf Interaktionen bezogene Interpretation der Situation, in der sich selbst organisierende Geflüchtete in Deutschland politisch handeln, statt. Damit wird versucht, eine Verbindung zwischen Makro-Ebenen der Migration und Arbeit in Deutschland und Interaktionen auf Mikro-Ebene herzustellen, die die spezifischen Ausprägungen von situativ wirksamen Stigmata prägen.

Es gibt verschiedene Figuren, die historisch und in der Literatur für subalterne Subjekte entworfen wurden, die ihre Beziehungen zu anderen betreffen. Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit, ein bestimmtes Subjekt protestierender Geflüchteter festzulegen, sondern die Interaktionen mit gewerkschaftlichen Akteuren zu verstehen; in den situierten Interaktionen überlagern sich verschiedene Rahmen und Module (siehe Kapitel 3.1). Zum Untersuchungsgegenstand der Begegnungen gehört dabei eine auffällige Asymmetrie zwischen selbst keineswegs homogenen, doch hoch institutionalisierten Akteuren der Gewerkschaftsstrukturen, die fester Bestandteil der Zivilgesellschaft in Deutschland sind, und sich selbst erst seit einigen Jahren oder Monaten organisierender Geflüchteter, die zum Teil keinen festen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, geschweige denn eine öffentlich anerkannte Repräsentation, unter Einbeziehung ihrer spezifischen Bezugnahmen in der Arbeitsgesellschaft. Dabei spielt Goffmans Stigma als »beschädigte Identität« (Goffman 1975) in Bezug auf die Interaktion eine zusammenfassende Rolle als Abstrakti-

on für verschiedene Momente von Beziehungen subalternen Subjekte zu anderen, bezogen auf Interaktionsordnungen in Situationen.

Subalterne und kolonisierte Subjekte

Der Begriff der Subalternen lässt sich mit Gayatri Chakravorty Spivak fassen, die im Aufsatz »Can the Subaltern Speak?« (1988) eine Bestimmung anhand von Witwenverbrennungen in Indien vornimmt: »The reasonable and rarefied definition of the word subaltern that interests me is: to be removed from all lines of social mobility« (Spivak 2005: 475). In ihrer Untersuchung stellt sie für den betreffenden Fall fest, dass kolonisierte Frauen kein Gehör finden, sondern ihre Stimmen überdeckt werden von imperialen und patriarchalen Stimmen:

»Between patriarchy and imperialism, subject-constitution and object-formation, the figure of the woman disappears, not into a pristine nothingness, but into a violent shuttling which is the displaced figuration of the ›third-world woman‹ caught between tradition and modernization« (Spivak 1988: 306).

Und Spivak schließt: »There is no space from which the sexed subaltern subject can speak« (Spivak 1988: 307). Die eingangs gestellte Frage des Aufsatzes beantwortet Spivak damit zunächst mit »Nein«. Spivaks Ausführungen zu den Subalternen enthalten allerdings eine Ambiguität, auf die ähnlich auch in den Interpretationen zum Geflüchteten-Protest der vorliegenden Arbeit verwiesen wird. Denn Spivak gibt an, dass es keinen Raum gibt, in denen das betrachtete subalterne Subjekt sprechen kann, also dass es kein Gehör für das subalterne Subjekt gibt. Das bedeutet nicht, dass dieses Subjekt stimmlos wäre. Spivak zweifelt lediglich daran, dass in einem Elite-Diskurs ohne weiteres eine Gegengeschichte der Subalternen geschrieben werden kann (vgl. Nandi 2012: 130). Bezüglich der Non-Citizens heißt das, es genügt nicht, lediglich die Erzählweise umzudrehen und »aus der Perspektive der Geflüchteten« zu schreiben, damit ihre Stimme Gehör findet (siehe dazu auch in den forschungsethischen Reflexionen unter Kapitel 3.3). Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland und Europa fehlt eine Stimme in dem Sinne, dass ihre Position von Unterdrückungsformen überdeckt wird – wie bei Spivaks *Third World Woman* (vgl. etwa Spivak 1988: 299). Diese Unterdrückungsformen bedeuten allerdings wiederum nicht, dass es keine *agency* geben kann, sondern dass an die gesellschaftliche Beziehung des Subalternismus das Nicht-Gehört-werden gebunden ist – eine Beziehung, die wiederum selbst Veränderungen unterworfen sein ist, um die es in den Verhandlungen zwischen Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften geht.

Mit Antonio Gramsci lässt sich das subalterne Subjekt ähnlich anhand gesellschaftlicher Widersprüche fassen. Die Subalternen haben nach Gramsci keine Repräsentation im Staat, keine politische Selbständigkeit, und müssen daher einer

anderen sozialen Klasse folgen, die eine Hegemonie ausüben kann (vgl. Gramsci 2012: 2193ff.), um eine Repräsentation zu erlangen – die ihnen bei Spivak als Subalterne unmöglich ist. Weiter schreibt Gramsci: »Die subalternen Klassen sind per definitionem keine vereinheitlichten und können sich nicht vereinheitlichen, solange sie nicht ›Staat‹ werden können: ihre Geschichte ist deshalb verwoben in die der Zivilgesellschaft« (ebd.: 2195). Fehlende Elemente in der Repräsentation wurden in Kapitel 2.2 besonders in Bezug zu den Gewerkschaften und im Arbeitsregime nachgezeichnet, außerdem wurde bezüglich des Humanitären das (relative) Unhörbarmachen des Politischen der Migration in Kapitel 2.1 gezeigt. Wenn Migrant*innen soziale und politische Rechte fordern, die Widersprüche erzeugen, »dient der Imperativ der Integration sowohl der symbolischen wie auch der materiellen Wiederherstellung der herrschenden Ordnung« (Bojadžijev/Karakayali 2007: 205). Kämpfende Migrant*innen sind demnach zwar kein »neues oder altes Subjekt der Geschichte«, ihre Kämpfe können aber »ein neues Verständnis des Politischen konstituieren« (ebd.: 205). Sandro Mezzadra (2011) nennt die Migration im Aufsatz »The Gaze of Autonomy« eine Art Avantgarde und spricht ihnen einen politischen Subjektcharakter zu, bei Michael Hardt und Antonio Negri (2003) machen Geflüchtete einen wichtigen Teil der Multitude als Gegenmacht zum Empire aus, das die beiden Autoren einer biopolitischen Kritik ähnlich Agamben unterziehen. Dem scheinbar gegenüber steht aber die Bestimmung Spivaks und Gramscis, dass ein gehört werdendes Sprechen beziehungsweise eine Repräsentation im Staat für die Subalternen nicht ohne weiteres möglich ist. Bei Spivak und Gramsci ähneln sich diese Setzungen bezüglich der Subalternen darin, dass sie keine eigene Repräsentation haben – und unterscheiden sich darin, wie sie das ändern können: Nach Gramsci können sie im Bündnis mit anderen Teilen der Gesellschaft von der Subalterne hegemonial werden, besonders mit der Arbeiter*innenklasse, die bei Gramsci gemeint ist; bei Spivak hören die Subalternen auf, Subalterne zu sein, wenn sie eine Repräsentation erreichen, zumal sie als Subalterne keinen Raum für Gehör finden können. Die Refugee-Bewegung als soziale Bewegung zielt wie andere Bewegungen Subalternen mit der Forderung nach dem Ende der »Citizens-Non-Citizens-Dualität« auf das Ende ihrer subalternen Bestimmung:

»Um soziale Gleichberechtigung zu erlangen und als Menschen zu gelten, müssen wir die Citizen- und Non-Citizen-Dualität überwinden, ein Umgang ohne rassistische, soziale oder klassenzugehörigkeitsbedingte Diskriminierung« (RSFF ab 2013: Z. 251ff.).

Bis dahin greifen aber die subalternen Bedingungen des Subjekts, die über den Willen einzelner Handelnder hinausgehen. Sie sind besonders verbunden mit dem Komplex des (Post-)Kolonialismus, wie Sprecher*innen von *Refugee Struggle for Freedom* beispielsweise im zentralen Dokument aus ihren Protesten in *München 2016* über »Politische Solidarität« behaupten und damit ein regelmäßiges antikoloniales

Motiv aufgreifen, das auch als Umkehr einer Anklage gegen Geflüchtete verstanden werden kann, die den »Imperialismus« (RSFF ab 2013: 1551ff.) statt der Geflüchteten als Verantwortlichen für Flucht zum Angeklagten macht: »Die Geflüchtetenfrage ist ein Produkt der neokolonialistischen und imperialistischen Interventionen« (RSFF ab 2013: 1652f.). Aus dem Komplex postkolonialer Theorien bezieht sich die vorliegende Arbeit aufgrund der thematischen Schwerpunkte im Feld insbesondere auf Frantz Fanon als einen Vordenker der Tradition. Fanons Ansatz ist hier deshalb von Interesse, weil er eine Verbindung zwischen der Psyche Einzelner und der kolonialen Unterdrückung herstellt, allgemeiner gesagt eine Verbindung zwischen individuellen und kollektiven Beziehungen. Fanon sieht eine ständige Beziehung des kolonisierten Subjekts nicht nur auf den Kolonialismus, sondern auf konkrete kulturelle, soziale und politische Handlungen und psychisch-soziale Vorgänge des Kolonisators, die etwas über das spezifische Stigma Geflüchteter aussagen. Über Hegels Herr-Knecht-Dialektik in Anwendung auf Kolonialbeziehungen Weißer und Schwarzer schreibt Fanon im zuerst 1952 erschienenen »Schwarze Haut, Weiße Masken«:

»Der Mensch ist nur insofern menschlich, als er sich einem anderen Menschen aufzwingen will, um von ihm anerkannt zu werden. Solange er vom anderen nicht wirklich anerkannt ist, bleibt dieser andere der Gegenstand seines Tuns. Von der Anerkennung dieses anderen hängen sein Wert und seine menschliche Wirklichkeit ab« (Fanon 2016: 183).

Hier spricht Fanon eine Problematik an, die der bei Spivak und Gramsci – trotz ihrer Unterschiede bezüglich der Strategie der Subalternen – ähnlich ist: Der Mensch als bloßer Gegenstand des Tuns Anderer kann sich nicht durch seinen bloßen Willen oder durch eine Darstellung emanzipieren. Fanon folgert daraus allerdings eine Umkehrung der Gewalt-Beziehung im Unterdrückungsverhältnis, einen subalternen Nationalismus (vgl. etwa Hardt/Negri 2003: 119ff.). Auf diese Besonderheit des Umgangs mit einem Stigma soll hier eingegangen werden, um die Metaphorik der Statements von *Refugee Tent Action* und *Refugee Struggle* als »Widerstand« (vgl. etwa Ataç 2013) besser zu verstehen. Fanon bespricht besonders im zuerst 1961 veröffentlichten »Die Verdammten dieser Erde« (Fanon 1981) und in »Aspekte der algerischen Revolution« (Fanon 1969) die Gewalt kolonisierter Subjekte. Die Anspielung auf Fanons Titel, die »Verdammten dieser Erde« – einem Zitat aus der sozialistischen Hymne *Die Internationale* –, ist ein beliebtes Sujet, nicht nur in postkolonialen Diskursen über Geflüchtete als »eigentlich[e] Proletarier_innen« (Balibar/Blottière/Portevin 2015), sondern auch in Zeitungsberichten zu Geflüchteten (vgl. etwa Süddeutsche 2013; vgl. auch Zeit Online 2015) oder in der Selbstbestimmung von *Refugee Tent Action* als »zugehörig zur untersten Schicht der Arbeiterklasse« (RSFF ab 2013: Z. 565); auch ein Gewerkschaftssekretär sprach während der Besetzung des Partykellers im Münchner Gewerkschaftshaus 2013 von den Geflüchteten als »Ver-

dammte dieser Erde«, unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel mit diesem Titel. Der Antagonismus (oder die Dualität) von Citizens und Non-Citizens (vgl. ebd.: Z. 251ff.) wird verstanden als eine Beziehung, in der das eine Subjekt das andere konstituiert. Fanons These ist, dass »*der Tod des Kolonialismus der Tod des Kolonisierten und zugleich der des Kolonisators*« (Fanon 1969: 17, H.i.O.) ist und basiert darauf, dass die Kolonisierten (als Subalterne) und die Kolonisierenden als Subjekte verbunden sind. Der Kolonisierte wird durch den Kolonialismus entmenschlicht, behauptet Fanon (vgl. Fanon 1981: 35). Bezogen auf das Thema Geflüchteter ist diese Gewalt der Subalternen, die sich in Algerien real darstellte, vor allem symbolisch zu betrachten, also in einer gewaltsamen Rhetorik Geflüchteter, angesichts erlebter tatsächlicher Gewalt in Festnahmen und Abschiebungen. Von Bedeutung ist hier aber konzeptionell die Behauptung der Gegenseitigkeit in der Beziehung des subalternen Subjekts zu einem hegemonialen:

»Der Manichäismus [d.h. der Dualismus, Anm. OF] der Kolonialherrn erzeugt einen Manichäismus des Kolonisierten. Der Theorie von »Eingeborenen als absolutem Übel« antwortet die Theorie vom »Kolonialherrn als absolutem Übel« (ebd.: 76f.).

Fanon entwickelt dabei eine positive Beziehung zu der die Kolonialgewalt negierenden Gewalt der Unterdrückten: »Der Schleier wandelt sich, zunächst als Waffe der Kolonisatoren, dann legen die ehemaligen Kolonisierten selbst den Schleier ab« (Fanon 1969: 44). Er geht so weit, dass die Gewalt des Kolonisierten für ihn »positive und aufbauende Züge annimmt, die gewalttätige Praxis integrierend wirkt« (Fanon 1981: 72), »auf kollektiver Ebene vereinigend, auf individueller Ebene »entgiftend« (ebd.: 77). Entsprechend stellt er die tabula rasa als »Minimalforderung des Kolonisierten« dar (ebd.: 29). Achille Mbembe (2017) stützt sich in der »Politik der Feindschaft« auf Frantz Fanons Ausführungen. Die Feindschaft auf den Anderen begründet Mbembe aus dem Kolonialismus und der Geschichte von Völkermorden (Mbembe 2017: 12). Er möchte den Begriff »Feind« »in seiner konkreten existenziellen Bedeutung« verstanden wissen (ebd.: 94). Dabei sei die Demokratie nicht frei von Gewalt (ebd.: 36), bezogen auf das Migrations- und Grenzregime:

»Es geht offenbar nicht darum, den Kreis zu erweitern, sondern darum, aus den primitiven Formen des Fernhaltens von Feinden, Eindringlichen und Fremden – also von allen, die nicht zu uns gehören – Grenzen zu machen. In einer Welt, die von einer größeren Ungleichheit der Mobilitätschancen als jemals zuvor geprägt ist und in der Bewegung und Weggehen die einzige Überlebenschance darstellen, ist die Brutalität der Grenzen nur eine Grundgegebenheit unserer Zeit« (Mbembe 2017: 12).

Diese Ausführungen dienen zur Sensibilisierung gegenüber einem spezifischen »Feindschafts«-Konzept, das den Geflüchteten-Protest mit seinen radikal demo-

kratischen Forderungen auch ausmacht, in denen der Begriff des Kampfes und verwandte Formulierungen dutzende Male in Erklärungen und Interviews auftauchen. Diesem Ausdruck steht auch die antagonistische Logik Agambens nahe, die besprochen wurde. Die Politik der Feindschaft in ihrer subalternen Umkehrung entspringt unter anderem einer symbolischen Umkehrung tatsächlicher oder zugeschriebener gesellschaftlicher Verhältnisse und einem Versuch der Subalternen, Unhörbares hörbar zu machen, mit einer Rhetorik der Macht anstatt der Ohnmacht. Inwiefern diese Umkehrung auch als Umgang mit einem Stigma gedacht werden und ihre Interpretation so für die Interaktionsanalyse auf Mikroebene nutzbar gemacht werden kann, wird abschließend im Folgenden erläutert.

Das Stigma

In der Erforschung des Gegenstands stehen die Interaktionsordnungen selbstorganisierter Geflüchteter in Bezug auf Gewerkschaftsakteure im Vordergrund. Die bisher dargestellten sensibilisierenden Konzepte werden in den Ergebnissen der Kapitel 4, 5 und 6 sowie in der Diskussion in Kapitel 7 wieder aufgegriffen. Die methodischen Ansätze Erving Goffmans, von denen in dieser Arbeit besonders die Rahmen-Analyse verwendet wird, werden in Kapitel 3.1 ausgeführt; im Folgenden werden Elemente seines gegenstandsbezogenen Werks zum »Stigma« besprochen. Zunächst leitet Goffman das Stigma ein als »die Situation des Individuums, das von vollständiger sozialer Akzeptierung ausgeschlossen ist« (Goffman 1975: 7). Er fasst darunter Träger von »Zeichen«, deren sozialer Inhalt sehr unterschiedlich sein kann, von Menschen mit Behinderung bis hin zu rassistisch Diskriminierten. Hier sind weniger Goffmans vielfältige Auffassungen von den Situationen der Individuen selbst interessant, deren Charakterisierungen eher anekdotischer Natur sind, als die Konzepte über die Beziehungen, die Stigmatisierte in Interaktion mit anderen eingehen. Goffman leitet genealogisch ähnlich wie Agamben (1995; 2002) her, das Stigma sei zunächst ein antikes Zeichen für einen moralisch fragwürdigen »Zustand des Trägers« gewesen, für eine »gebrandmarkte, rituell für unrein erklärte Person, die gemieden werden sollte, vor allem auf öffentlichen Plätzen« (Goffman 1975: 9). Das Konzept wird allerdings nicht als historisch-strukturell, sondern im Rahmen des Interaktionismus verstanden. So ist das Goffman'sche Stigma von einem konkreten Inhalt abstrahiert, der in der Beziehung zu gesellschaftlichen Machtformationen stehen würde, und kann in dieser Abstraktion Stigmata bezogen auf Klasse, Milieu oder Geschlecht ebenso umfassen wie religiöse, charakterliche oder leibliche Stigma-Zuschreibungen – darin liegt seine Stärke in der Abstraktion und zugleich seine Schwäche im Unspezifischen. Das Konzept des Stigmas nach Goffman ist, seinem konkreten Inhalt nach, zunächst indifferent und besagt über das stigmatisierte Subjekt lediglich: »[Es] ist in unerwünschter Weise anders, als wir es antizipiert hatten«; wer von Erwartungen nicht abweicht, wird von Goff-

man in Abgrenzung zu den Stigmatisierten zu den »Normalen« gezählt (ebd.: 13). Diese Definition bezieht sich jeweils auf eine Situation: Es handelt sich mit der beschädigten Identität der*des Stigmatisierten um kein absolutes Merkmal, das an Personen oder Personengruppen fest gebunden wäre. Bereits vor der Situation bestehen allerdings diverse Rahmen, die moduliert werden können (siehe Kapitel 3.1), aber die nicht unmittelbar aus der Situation selbst emergieren, sondern gesellschaftliche Bedingungen haben.

Ein Grund für die Wahl des Stigma-Konzepts Goffmans im vorliegenden Studiendesign ist, dass es im Kontrast zu den postkolonialen Ansätzen gegenstandsbezogen wenig voraussetzungsreich ist und so eine Ergänzung bildet: Goffman bezieht sich nicht so sehr konkret auf die Gegenstände an sich, zum Beispiel rassistische oder nationale Diskriminierung oder Unterdrückung, »phylogenetische« Stigmata, (Goffman 1975: 13), sondern vielmehr auf Relationen, die zwischen – bei Goffman personalen – Akteuren auftreten: »Ein und dieselbe Eigenschaft vermag den einen Typus zu stigmatisieren, während sie die Normalität eines anderen bestätigt, und ist daher als ein Ding an sich weder kreditierend noch diskreditierend« (ebd.: 11). Damit ist Goffmans Stigma auch offen für Interpretationen von Interaktionen, die nicht einer erwarteten Theorie bezogen auf die Stellung eines bestimmten gesellschaftlichen Subjekts, wie des »migrantischen«, des »geflüchteten« oder des »gewerkschaftlichen«, entsprechen. Zu bemerken ist, dass Goffman keineswegs bestreitet, dass die gesellschaftlichen Grundlagen eines zum Beispiel rassistischen Stigmas – er bezieht sich in diesem Abschnitt auf Juden*Jüdinnen und Schwarze – eine sozialstrukturelle Grundlage haben und die

»Gegebenheiten, denen diese Personen in unmittelbarer Interaktionen begegnen, [...] [nur] ein Teil des Problems [sind] und etwas, das nicht an sich und ohne Beziehung auf die Geschichte, die politische Entwicklung und die Gegenwärtige Politik der Gruppe vollständig verstanden werden kann« (ebd.: 156).

Diese Fragen sind für Goffman lediglich nicht Teil der Interpretation, die sich auf die Interaktion (im Alltag) bezieht. In dieser Arbeit sind beide Elemente Bestandteil der Analyse, jedoch nicht in einem deduktiven Verständnis, sondern in einem Verständnis informierter ethnographischer Theoriebildung, wie in Kapitel 3. zu Methodologie und Methoden dargestellt wird. Das Stigma – wie das Geflüchtete*r zu sein, keinen deutschen Pass zu haben, nicht-weiß zu sein, keine reguläre Arbeit oder Zugang zu Bildung zu haben – ist nicht nur keine absolute Eigenschaft, sondern auch keine, die hier durch Einschränkung der Handlungsfähigkeit in einer Situation definiert würde. Die Handlungsfähigkeit besteht in den Interaktionen im situativen Umgang mit Stigmata und anderen Rahmen sowie Moduln. Bei Goffman ist von der eigensinnigen Auffassung der sozialen Identität die Rede (ebd.: 19f.). Die Umkehrung der Schuld und die Kampf- und Feind-Rhetorik, die zu subalternen und kolonisierten Subjekten besprochen wurde, kann mit Goffman als

eine Frage der »Militanz« Stigmatisierter betrachtet werden, die an Fanons Umkehrung der Gewalt in der antikolonialen Bewegung erinnert:

»Die Probleme, die mit Militanz verbunden sind, sind wohlbekannt. [...] Indem das militante Individuum die Aufmerksamkeit auf die Situation von seinesgleichen lenkt, konsolidiert es außerdem in mancher Hinsicht ein öffentliches Bild von seiner Andersartigkeit als einer realen Sache, und von seinen Mitstigmatisierten, als konstituierten sie eine reale Gruppe. Wenn es auf der anderen Seite irgendeine Art von Separiertheit, nicht Assimilation sucht, mag es entdecken, dass es seine militanten Bemühungen notwendig in Sprache und Stil seiner Feinde präsentiert« (Goffman 1975: 142f.).

Solche Abgrenzungen der Gruppen haben im Feld eine hohe Relevanz. Bei Goffman stehen »gemischte Kontakte« im Vordergrund (Goffman 1975: 22), wie sie in den Begegnungen von Geflüchteten und Gewerkschaften vorgefunden werden. Dabei gibt es ein zentrales Element in Goffmans Analyse der Interaktionen Stigmatisierter in gemischten Kontakten, das der Asymmetrie, wie es historisch in Kapitel 2.2 zu Gewerkschaften und Migration nachgezeichnet wurde, mit der in einer bestimmten Situation umgegangen werden muss. Goffmans Individuen erscheinen dabei als wechselseitig zerbrechliche Subjekte, die Mächtigen und die Machtlosen, die mit der Unbehaglichkeit als Pathologie der Interaktion (vgl. ebd.: 29) umzugehen haben. Damit ist nicht mehr von einem gesellschaftlichen Verhältnis auf Makro-Ebene die Rede, sondern von situativen Umgängen. Goffman geht davon aus, dass es die Makro-Ebene gibt und sie relevant ist. Seine Methode erlaubt es, die Situiertheit von Interaktionen zu verstehen, die nicht direkt aus Gesellschaftszusammenhängen ableitbar ist; damit wird seine Methode wertvoll für die vorgenommenen Untersuchungen von Begegnungen. Allerdings haben auch die Makro-Elemente, die bisher in Kapitel 2 von der Migration und Gewerkschaften über Humanitarismus und Autonomie der Migration bis hin zu Subalternismus und Kolonialismus untersucht wurden, eine Bedeutung und werden in den Interpretationen gewürdigt. Die vorgenommene Methode versteht sich damit für die Analyse der Situationen an Goffmans Stigma-Begriff angelehnt, nimmt aber auch Makro-Bezüge auf, die den Bestimmungen des Stigmas einen konkreteren Inhalt geben und helfen, den Gegenstand besser zu verstehen.

In den gemischten Kontakten tritt das Stigma des »Diskreditierbaren« in Abgrenzung zum Diskreditierten (Goffman 1975: 56ff.) besonders hervor, der aufgrund struktureller Bedingungen in der Machtordnung leicht zum Diskreditierten wird, aber dessen Stigma noch nicht offen zutage tritt. Bei den protestierenden Geflüchteten liegt in einer möglichen sichtbaren Schwäche regelmäßig eine Diskreditierbarkeit, wie aus den empirischen Kapiteln hervorgeht. Die diskreditierte Figur kann in der Öffentlichkeit dadurch verstanden werden, dass sie »allein die Tatsache, sich in Gegenwart Normaler zu befinden, Invasionen des Privaten hüllenlos

preisgibt«, beispielsweise gegenüber Fremden in ungewollten »Unterhaltungen in denen sie, wie es ihm vorkommt, sich mit krankhafter Neugier für seinen Zustand interessieren oder in denen sie Hilfe anbieten, die das stigmatisierte Individuum nicht braucht oder will« (ebd.: 26f.). Der Stigmatisierte hilft bei Goffman dem Normalen, das Gesicht zu wahren und die Fassung (vgl. ebd.: 150) und »sie sollten die Grenzen der ihnen gezeigten Akzeptierung nicht auf die Probe stellen und sie auch nicht zur Basis immer weiterer Forderungen machen. Toleranz ist gewöhnlich Teil eines Geschäfts« (ebd.: 150). Das wird dem Stigmatisierten dadurch erschwert, dass er regelmäßig »zwischen Sichverkriechen und Bravado«, zwischen zu schüchtern und zu aggressiv (ebd.: 28) gelesen wird. Im in der Refugee-Bewegung prominenten Text »Zur Position ›Asylsuchender‹ und ihre Kämpfe in modernen Gesellschaften«, dessen hauptsächliche theoretischen Bezüge mit Arendt und Agamben in Abschnitt 2.1 besprochen wurden, machen Non-Citizens von *Refugee Tent Action* eine Ausführung zu der Umwandlung ihres »Gesichts«:

»Blicken wir sorgfältig ins Gesicht der Asylsuchenden werden wir die Spuren des Imperialismus sehen. Um diese Spuren zu verbergen, soll dieses Gesicht daher erneuert werden, aber bis dahin wird der Kopf, der dieses Gesicht trägt, unter Wasser gedrückt! Flüchtlingslager (›Asylbewerberheime‹) sind Orte, an denen verschiedene Schritte dieses Prozesses stattfinden: Isolation, Köpfe unter Wasser und Runderneuerung der Gesichter. Die hohe Rate an jährlichen Suiziden von Geflüchteten [belegt] diese Behauptung klar und bitter« (RTA 2013: Z. 3155ff.).

Dieser Abschnitt kann als Ergänzung zur zu Anfang von Kapitel 2.3 herangezogenen Selbst-Definition des eigenen Stigmas als »a logo that determines one's position within the internal hierarchy of a society« (Refugee Congress 2013: Z. 754f.) gelesen werden. Hier ist der Gesichtsverlust des Stigmas das Verbergen der Ursachen der Flucht und des Politischen. Der Umgang mit diesem Stigma prägt die Interaktionsordnung der protestierenden Geflüchteten.

Ein letzter Aspekt, der zur theoretischen Sensibilisierung genannt werden sollte, ist der Umgang mit dem Stigma innerhalb der In-Group Stigmatisierter. Hier tritt das Moment der Umkehrung erneut stärker hervor, wenn er im Rahmen der »professionellen« Darstellung oder Zurschaustellung eines »Ingroup-Standpunkts« davon spricht, dass Symbole des Stigmas »patriotisch« vor sich her getragen werden (ebd.: 140ff.). Diese Symbole eines Standpunkts und Patriotismen gehören zum Repertoire der Sozialen Bewegungen und damit zu den Bühnen, auf denen sich die Interaktionen im Feld abspielen. In diesem Zusammenhang ist auch das Verhältnis innerhalb der Gruppe zu nennen, in denen sichtbare Sprecher*innen der Subalternen beziehungsweise Stigmatisierten hervortreten, die mit besonderem Nachdruck eine Gruppe zu konstituieren suchen:

»Die Sprecher dieser Gruppe behaupten, daß die reale Gruppe des Individuums, zu der es »naturgemäß« gehört, diese [stigmatisierte] Gruppe ist. All die anderen Kategorien und Gruppen, zu denen das Individuum notwendig auch gehört, werden implizit als seine nicht-realen gesehen; das Individuum gehört nicht realiter zu ihnen. Die reale Gruppe des Individuums ist demnach das Aggregat von Personen, die wohl die gleichen Privationen erleiden müssen wie es selbst, weil sie das gleiche Stigma haben; seine reale »Gruppe« ist in der Tat die Kategorie, die zu seiner Diskreditierung dienen kann« (Goffman 1975: 140f.).

In den empirischen Abschnitten der vorliegenden Arbeit wird für die Analyse der Situationen das flexible Stigma-Konzept verwendet, daher wurden hier zentrale Definitionen erläutert, die im Feld über Relevanz verfügen. Die Stigmatisierung ist dabei vor allem in zwei Rahmungen zu lesen, die in Kapitel 2.1 vorgestellt wurden, der humanitären und der politischen Rahmung, die während des Protests in Bezug auf Gewerkschaften in einem komplexen Wechselverhältnis stehen und von interagierenden Akteuren auf Situationen angewandt werden. Im Folgenden werden für die Analyse der Ordnungen sozialen Handelns nötige Methodologien und Methoden diskutiert, in denen Goffman eine zentrale Rolle einnimmt.

